

Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 21.

Samstag den 17. Februar

1849.

3. 246. (2)

Preise der k. k. Bergwerks-Producten-Verschleiß-Direction in Wien. Messing und Tombak:

Dhne Verbindlichkeit

in Conv. Münze 20 Gulden-Fuß.

Tafel:		Messing		Tombak		d. Ztr.	Koll:		Messing		Tombak		d. Ztr.	Messing		Tombak		d. Ztr.	Messing		Tombak		
		fl.	tr.	fl.	tr.				fl.	tr.	fl.	tr.		fl.	tr.	fl.	tr.		fl.	tr.	fl.	tr.	fl.
lichter Nr. 1 u. 2	2	53	—	65	6				57	42	69	48											
» 3 u. 4	»	54	—	66	—	8			59	42	71	18											
» 5 u. 6	»	54	36	66	42	9			61	6	73	12											
» 7	»	55	12	67	18	10			63	—	75	—											
» 9 u. 10	»	55	48	—	—	11			64	48	—	—											
» 11 u. 12	»	56	24	—	—	12			66	42	—	—											
extra 10" breit,						13			68	48	—	—											
Nr. 1, 2 u. 3	»	56	42	—	—	14			70	42	—	—											
Kamintafeln	»	66	30	—	—	15			72	36	—	—											
Sattel:						16			74	24	—	—											
schwarz 11 à 15"	»	56	24	—	—				59	12	—	—											
» 16 " 24 "	»	56	42	—	—				57	24	—	—											
licht 11 " 15 "	»	57	24	—	—				38	18	—	—											
» 16 " 24 "	»	58	—	—	—				54	54	—	—											
Koll: Nr. 4	»	56	24	—	—				54	54	65	6											
5	»	57	—	—	—				54	54	65	6											
6	»	57	42	69	48				54	54	65	6											

Bei einer Abnahme von 10 Zentner bis 2499 Pfund werden 1 Percent; von 25 Ztr. bis 4999 Pfd. 2 Percent; von 50 Ztr. bis 9999 Pfd. 3 Percent; von 100 Zentner und darüber 4 Percent Preisnachlaß berechnet.

3. 209. (3)

Nr. 3590.

E d i c t.

Vom Bez. Gerichte der k. k. Cam. Herrschaft Adelsberg ist über Ansuchen der Fr. Katharina v. Hueber und Frau Josepha v. Raicovich, geborne v. Hueber, als Erben des verstorbenen Wolfgang v. Hueber, wegen 125 fl. 39 kr. c. s. c., die executive Feilbietung der, dem Martin Sailer gehörigen, dem Grundbuche der Cam. Herrschaft Adelsberg sub Urb. Nr. 1807 unterstehenden, geichtlich auf 2682 fl. 20 kr. geschätzten Halbhube zu Grajsche bewilliget, und die Vornahme derselben auf den 9. März, 9. April und 19. Mai 1849 früh 9 Uhr im Orte der Realität mit dem Anhange bestimmt worden, daß dieselbe bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können hieramts eingesehen oder in Abschrift erhoben werden.

K. K. Bez. Gericht Adelsberg am 10. Dec. 1848.

3. 210. (3)

Nr. 3591.

E d i c t.

Vom Bez. Gerichte der k. k. Cam. Herrschaft Adelsberg ist über Ansuchen der Fraule Katharina v. Hueber und Frau Josepha v. Raicovich, geb. v. Hueber, als Erben des verstorbenen Wolfgang v. Hueber wegen 139 fl. 28 1/2 kr. c. s. c., die executive Feilbietung der, dem Anton Paucic gehörigen, im Grundbuche der Cam. Herrschaft Adelsberg sub Urb. Nr. 1067 vorkommenden, gerichtlich auf 2842 fl. 25 kr. geschätzten 3/4 Hube zu Grajsche bewilliget, und die Vornahme derselben auf den 24. März, 24. April und 24. Mai 1849, früh 9 Uhr im Orte der Realität mit dem Anhange bestimmt worden, daß dieselbe bei der 1. und 2. Feilbietung nur um oder über den Schätzungswert, bei der 3. aber auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können hieramts eingesehen oder in Abschrift erhoben werden.

K. K. Bez. Gericht Adelsberg am 10. Dec. 1848.

3. 252. (3)

Nr. 5874.

Feilbietungs-E d i c t.

Vom k. k. Bez. Umgeb. Laibach wird hiermit kund gemacht:

Es habe über Ansuchen des Herrn Dr. Johann Achazhiz, wider Frau Maria Detela, in die executive Feilbietung der gegner'schen, der D. R. D. Commenda Laibach sub Urb. Nr. 42 dienstbaren, unweit Innergoritz liegenden, auf 800 fl. 10 kr. geschätzten Wiese Sorniza, wegen aus dem gerichtlichen Urtheile vom 14. Mai 1847 schuldigen 230 fl. sammt Zinsen und Kosten gewilliget, und zur Vornahme derselben die 3 Tagssatzungen auf den 8. März, 12. April und 10. Mai l. J., jedesmal früh von 9 bis 12 Uhr im Amtssitze dieses Bez. Gerichtes mit dem Anhange angeordnet, daß die feilgebotene Realität bei der 1. u. 2. Feilbietung nur um oder über den Schätzungswert, bei der 3. aber auch unter demselben hintangegeben werden würde. — Dessen die inabulirten Glaubiger

und die Kaufslustigen mit dem Anhange verständiget werden, daß das Schätzungsprotocoll, die Licitationsbedingungen und der Grundbuchsextract hieramts in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen oder in Abschrift genommen werden können.

K. K. Bezirks-Gericht Umg. Laibach am 31. December 1849.

3. 251. (3)

Nr. 5596.

E d i c t.

Vom dem gefertigten k. k. Bezirksgerichte wird bekannt gemacht: Es habe Mathias Olemenz von Laibach, Besitzer des im Grundbuche der D. R. D. Commenda Laibach unter Urb. Nr. 560 vorkommenden Acker, die Klage auf Verjähr- und Erlöschen-erklärung nachstehender, darauf intabulirten Säge, als:

- a) des für Gertraud Anzeß pränot. Schuldscheines ddo. 12. August, pr. 286 fl.;
- b) des für die nämliche zur Sicherstellung am 19. März 1818 und im Executionswege am 13. Mai 1818 intabulirten Urtheils vom 21. Jänner 1818, pr. 99 fl. 34 1/4 kr., und
- c) des für Helena Anzeß am 18. Dec. 1817 intabulirten Heirathsbriefes ddo. 28. Dec. 1801, pr. 100 fl., hieramts eingebracht, worüber zur Verhandlung der mündlichen Nothdurften die Tagssatzung auf den 17. Februar 1849 um 9 Uhr Vormittags angeordnet wurde.

Da nun diesem Gerichte der Aufenthalt der Beklagten und ihrer allfälligen Erben unbekannt ist, so wurde auf ihre Gefahr und Kosten der Herr Dr. Ant. Rudolph zu ihrem Curator aufgestellt, mit welchem diese Rechtsache nach den bestehenden Befehlen ausgeführt und entschieden werden wird.

Hievon werden die Beklagten mit dem Beisatze in Kenntniß gesetzt, daß sie zur angeordneten Tagssatzung entweder selbst erscheinen, oder ihrem aufgestellten Vertreter ihre allfälligen Behelfe mittheilen, oder einen andern Bevollmächtigten diesem Gerichte namhaft machen sollen, widrigens sie die aus ihrer Veräumniß entstehenden Folgen sich selbst zuschreiben hätten.

K. K. Bezirksgericht Umg. Laibach am 21. December 1848.

3. 250. (3)

Nr. 429.

E d i c t.

Vom dem gefertigten k. k. Bez. Gerichte wird hiermit bekannt gemacht:

Es habe Barthelma Rosmann von Draga, unter Vertretung des Herrn Dr. Dvzjash, wider Simon Rosmann, die Klage auf Verjähr- und Erlöschen-erklärung des sich in Folge Uebergabvertrages ddo. und inab. 30. September 1805 vorbehaltenen, auf den zu Draga unter Hs. Nr. 13 gelegenen, der Pfarrgüt Al-lad sub Urb. Nr. 73 und Rectif. Nr. 67 dienstbaren Publicität intabulirten Reiches, nämlich: seinen Kindern Erbtheile auszusprechen, hieramts eingebracht, und sey hierüber zur Verhandlung der mündlichen Nothdurften die Tagssatzung auf den 16. Mai 1849 um 9 Uhr Vormittags angeordnet worden.

Da nun diesem Gerichte der Aufenthalt des Beklagten und seiner allfälligen Erben unbekannt ist, so wurde auf ihre Gefahr und Kosten der Hr. Dr. Anton Rudolph zu ihrem Curator aufgestellt, mit welchem diese Rechtsache nach den bestehenden Befehlen ausgeführt und entschieden werden wird. — Hievon wird der Beklagte und seine allfälligen Erben mit dem Beisatze in Kenntniß gesetzt, daß sie zur angeordneten Tagssatzung entweder selbst erscheinen oder ihrem aufgestellten Vertreter ihre allfälligen Behelfe mittheilen, oder einen andern Bevollmächtigten diesem Gerichte namhaft machen sollen, widrigens sie die aus ihrer Veräumniß entstehenden Folgen sich selbst zuschreiben hätten.

K. K. Bezirksgericht Umg. Laibach am 1. Februar 1849.

3. 221. (3)

Nr. 1009.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Savenstein zu Weichselstein wird bekannt gegeben: Es sey die executive Feilbietung der, dem Lukas Saverl von Mozhiuno gehörigen, der Herrschaft Scharfenberg sub Rectif. Nr. 6 dienstbaren, laut Schätzungsprotocoll vom 4. November d. J., 3. 932, auf 412 fl. geschätzten Ganzhube, so wie des in eben diesem Schätzungsprotocoll auf 33 fl. 20 kr. bewerteten Mobilars, als: 1 Kuh, 1 Kabin und mehrerer Hautentensilien, wegen aus dem Urtheile vom 30. December 1847, 3. 1220 et inab. 26 Mai d. J., dem Jacob Klembas von Verchou zuerkannt 30 fl. sammt Gerichtskosten pr. 4 fl. und 4/10 Interessen bewilliget, und zu deren Vornahme 3 Tagssatzungen, und zwar auf den 5. März, 5. April und 5. Mai 1849, jedesmal Vormittags um 9 Uhr in loco der Realität zu Mozhiuno mit dem Beisatze angeordnet worden, daß diese Realität nur bei der dritten, das Mobilare aber nur bei der zweiten Feilbietungstagssatzung unter dem Schätzungswert hintangegeben werden wird. Grundbuchsextract, Licitationsbedingungen und das Schätzungsprotocoll können hieramts eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Savenstein zu Weichselstein am 6. December 1848.

3. 267. (2)

An die

verehrten Mitglieder des hies. Casino - Vereines.

Um dem mehrseitig ausgesprochenen Wunsche der Casino-Mitglieder zu entsprechen, veranstaltet die gefertigte Direction in den Vereins-Localitäten für Montag den 19. d. M., zum Schlusse der diesjährigen Faschings-Unterhaltungen, einen Ball, der um 1/2 8 Uhr Abends beginnen wird.

Von der Direction des Casino's. Laibach am 14. Febr. 1849.

3. 234. (2)

N ä c h s t e

zur Verlosung kommende Privat-Anleihe.

Dinſtag den 15. Mai 1849

erfolgt in Wien

die dritte halbjährige Verlosung

des gräflich

Cas. Esterhazy'schen Anlehens

von Einer Million Gulden Conv. Münze.

Dieses von dem k. k. Großhandlungshause Hammer & Karis in Wien contrahirte Anlehen enthält nur die sehr geringe Anzahl von 50.000 Stück Partial-Schuldverschreibungen à fl. 20 C. M. und wird in 28 Ziehungen mit

Gulden 2,371.900 Conv. Münze.

zurückbezahlt, und zwar in Prämien von fl. 40.000, 30.000, 25.000, 20.000, 10.000, 3000, 2500, 2000, 1000, 500 u. s. w.

Auf jedes Partial-Los muß mindestens die Summe von fl. 30 und in successiver Steigerung bis fl. 40 C. M. entfallen, daher der Besizer nicht nur auf die vielen bedeutenden Treffer unentgeltlich mitspielt, sondern im ungünstigen Falle, wenn er mit der erwähnten kleinsten Prämie von fl. 30 oder fl. 40 gezogen wird, noch über die Auslagen wenigstens die Hälfte gewinnen oder auch sogar das Doppelte des ausgelegten Betrages zurückerhalten muß.

Der Umstand, daß laut des Verlosungs-Planes noch eine namhafte Anzahl von großen Prämien zu gewinnen sind, so wie der Umstand, daß dieses das nächste zur Verlosung kommende Privat-Anlehen ist — empfiehlt die Partial-Lose desselben einer besonderen Beachtung.

Zur vollen Sicherheit und Beruhigung der Theilnehmer an diesem Anlehen ist die Haupt-Schuldverschreibung auf die in Partialen speciell aufgeführten Herrschaften, Wälder, Montan-Entitäten und Realitäten in Kärnten hypotekarisch intabulirt.

Partial-Lose dieses Anlehens, so wie auch des gräflich Keglevich'schen à 10 fl., Ziehung am 1. Mai, sind nach dem Course zu haben beim gefertigten Handlungshause in Laibach

Joh. Ev. Wutscher.

3. 240. (3)

Fahrten der boote auf



Dampf- der Save.

Von Sissek nach Semlin jeden Sonntag Früh. Von Semlin nach Sissek jeden Freitag Früh.

Sobald die Communication zwischen Pesth und Semlin hergestellt ist, wird zur größeren Bequemlichkeit des reisenden Publikums, außer den beiden Remorquer, noch ein separates Passagier-Dampfboot alle 8 Tage von hier abgehen.

Sissek, im Februar 1849.

Die Agentie der ersten k. k. priv. Donau-Dampfschiffahrt-Gesellschaft.

3. 191. (7)

W o h n u n g s - A n k ü n d i g u n g.

In dem schön gelegenen Hause der hiesigen Kleinkinder-Bewahranstalt, Stadt Nr. 63, ist zu kommenden Georgi die gassenseits gelegene Wohnung im 2. Stocke, bestehend aus 4 zusammenhängend ausgemalten Zimmern, 1 Küche, 1 Speis, 1 Keller, 1 Holzlege und 1 Dachkammer, zu vergeben. — Nähere Auskunft hierüber ertheilt der Hausinspector, Ignaz Bernbacher, in seinem Wohnhause Nr. 145 et 146, St. Peters-Vorstadt.

3. 226. (3)

E d i c t.

Nr. 3717.

Von dem gefertigten Bezirksgerichte wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Executionärs Joseph Lauredon von Reifnitz, in die Realitation der im Grundbuche der Herrschaft Reifnitz sub Urb. Fol. 48 vorkommenden, von der Maria Zheleschnik laut Licitationprotocoll ddo. 23. November 1846, Nr. 3136, um 772 fl. erstandenen, gerichtlich auf 759 fl. 20 kr. geschätzten Anton Gorenz'schen Realität zu Reifnitz, wegen von der Ersteherin nicht zugehaltenen Licitationsbedingungen gewilliger, und sey zu deren Vornahme eine einzige Tagsatzung auf Kosten und Gefahr der säumigen Ersteherin auf den 26. Februar k. J. 1849 früh um 10 Uhr in loco Reifnitz mit dem Besatze angeordnet worden, daß obige Realität um 772 fl. ausgerufen und um jeden Anbot hintangegeben werden wird.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können täglich hiergerichts eingesehen werden.

k. k. Bez. Gericht Reifnitz den 14 Nov. 1848.

3. 244. (3)

Nr. 40.

K u n d m a c h u n g.

Da bei hiesiger Bezirksherrschaft die Bezirks-Adjunctenstelle, mit welcher, nebst freier Wohnung und Verköstung, ein Jahresgehalt von 200 fl. C. M. verbunden, erledigt und sogleich zu beziehen ist; so werden Diejenigen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, und sich wenigstens mit der Befähigung für das Civil- und Criminaljustizfach, dann der Kenntniß der krainischen Sprache ausweisen können, aufgefordert, ihre gehörig belegten Gesuche unverweilt anher einzubringen.

Fürstlich Auersperg'sche Güter-Inspection. Weizelberg am 7. Februar 1849.

3. 268. (2)

Zur Waldaufsicht

wird ein lediger Mann, versehen mit einer guten Handschrift, der sich über seine Moralität anempfehlend ausweisen kann, gesucht. Bewerber wollen sich an das Zeitungs-Comptoir oder direct an die Herrschaft Klingensfeld wenden.

3. 265. (2)

Dank und Anempfehlung.

Gefertigter dankt gehorsamst für das vieljährige Zutrauen, welches ihm in dieser Provinz hinsichtlich seiner Kunstgärtner-Beschäftigung geschenkt wurde, und zeigt an, daß er aus dem Hause Nr. 68, Polana-Vorstadt, so genannt „Kleeblatt'schen Garten," ausgezogen und in sein Haus, St. Peters-Vorstadt Nr. 35, eingezogen ist. Er empfiehlt sich zur gütigen Abnahme seiner Blumen und Blumenzwiebeln, wie auch verschiedener Gattungen Samen, und verspricht, wie bis nun, beste Bedienung und billige Preise.

Laibach am 25. October 1848.

Anton Pösnig,
Kunstgärtner.

3. 241. (3)

Eine Glas-Fabrik in Steiermark,

in einer ausgezeichnet günstigen Lage, mit ganz ebener Zufuhr, in bestem Betrieb stehend, und für mehr als 100 Jahre mit billigem Brennstoff gedeckt, so wie mit sehr vielen besondern Vortheilen begünstigt, ist wegen nothwendiger Uebernahme eines andern Geschäftes zu sehr billigen Bedingungen zu verkaufen.

Kauflustige belieben ihre diebställigen Zuschriften um nähere Auskunft unter der Adresse: H. I. G., poste restante, nach Graz franco zu machen.

3. 258. (3)

Ein Magazin zu vergeben.

Im Hause Nr. 263, am Hauptplatze, ist kundlich ein Magazin zu vergeben.

Das Gubernium und das Fiscalamt des Küstenlandes; — das Kreisamt und das erzbischöfliche Consistorium von Görz — und das Decanat von Gradisca sind zwar von Seite der Gemeinde des Dorfes Farra, zu deren Vortheil der Pascoli diese fromme Stiftung angeordnet hat, mit zahllosen Bitten bestürmt worden, damit dafür gesorgt, daß der Wille des Stiffters erfüllet, und der Savio Vater und der Savio Sohn, und gegenwärtig dessen Witwe und Erbin verhalten werde, alle seit dem 14. März 1808 bezogenen Früchte und Einkünfte gerichtlich zu depositiren, darüber eine genaue Rechnung zu legen und dem §. 1035 des bürgerlichen Gesetzbuches gemäß den Schaden zu ersetzen, welchen sie dadurch verursacht, daß sie sich in die Verwaltung eines fremden Vermögens ungerufen eingemengt haben. Aber alle diese Bitten, alle diese Vorstellungen wurden bisher, nämlich seit dem Jahre 1808, folglich seit 40 Jahren vergeblich. Das Fiscalamt, als gesetzlicher Vertreter der frommen Stiftungen, hat zwar den wiederholten Auftrag erhalten, seine Amtspflicht zu erfüllen; aber anstatt sich an die Witwe Savio zu wenden, in deren Händen sich das zu reclamirende Vermögen befindet, hat sich gedachtes Fiscalamt an den Franz Driussi, welcher schon vor 40 Jahren gestorben ist, gewendet; und anstatt diese so wichtige und dringliche Angelegenheit mit Eifer und ohne Verzug zum Ziele zu führen, hat es dieselbe unter dem Vorwande liegen lassen, daß einer der Fiscaladjuncten sich in der Pauluskirche zu Frankfurt als Abgeordneter für Istrien befinde, und folglich nicht Zeit hat, sich mit den fiscalämthlichen Angelegenheiten zu beschäftigen. In dieser für die Gemeinde Farra sehr traurigen Lage findet sich unterzeichneter Reichstagsabgeordneter für Friaul und folglich auch für die obgedachte Gemeinde, nothgedrungen, an das hohe Ministerium des Innern die Frage zu stellen, ob es geneigt sey, diesem Uebelstande, welcher bereits 40 Jahre dauert, endlich ein Ende zu machen und zu bewirken, daß der Wille des frommen Stiffters Jacob Pascoli nach einer 40jährigen Unterbrechung erfüllet, und der Gemeinde Farra der Schaden ersetzt werde, welcher von Seite des Leopold und Franz Savio und ihrer Erbin, Witwe Savio, in einer bösen Absicht, von Seite aber der obgedachten Behörden, aus Mangel der gehörigen Aufmerksamkeit und des gehörigen Fleißes, folglich aus Verschulden verursacht worden ist.

Pitteri m. p., Reichstagsabgeordneter.

Präs. Diese Interpellation wird dem Ministerium mitgetheilt werden.

Schriftf. Streit. Es ist abermals eine gedruckte Interpellation, und zwar an das gesammte Ministerium (liest.) Interpellation an das Gesammtministerium. Am 11. April 1838, folglich vor elf Jahren, habe ich bei dem Triester Mercantil- und Wechselgerichte 266 fl. 43 kr., und am 23. Februar 1842, folglich vor sieben Jahren, habe ich bei dem dortigen Stadt- und Landrechte 533 fl. 53 kr. gerichtlich und unter der ausdrücklichen Bedingung depositirt, daß diese beiden Deposita nur zurückgestellt werden sollen, sobald mit Hofrecurs, der damals noch anhängig war, zu meinen Gunsten und respective zu Gunsten des Rechts und der Gerechtigkeit entschieden werden würde, sobald nämlich entschieden werden würde, daß ein ex officio Vertreter für die Tax- und Stämpelgebühren der von ihm aus Amtspflicht vertretenen armen Parteien nicht zu haften habe, denn es wäre eine himmelschreiende Ungerechtigkeit, wenn der ex officio Vertreter, nachdem er seine arme Partei unentgeltlich vertreten, und für sie Mühe und Zeit verloren hat, er auch für sie die Stämpel und Taxen dem Staate aus Eigenem vergüten müßte. Dieser Hofrecurs ist endlich am 5. April 1845 nach einer fünfjährigen Erörterung zu meinen Gunsten und eigentlich zu Gunsten und im Interesse der Gerechtigkeit von Sr. Majestät entschieden worden, welche allerhöchste Entscheidung mir am 18. Mai 1845 zu dem Ende mitgetheilt wurde, damit in Folge derselben ich mir meine zwei Deposita von 266 fl. 43 kr. und von 533 fl. 53 kr. zurückstellen lasse; denn beide diese Deposita betreffen Stämpel und Taxen, welche zur Last der von mir ex officio vertretenen armen Parteien vorgemerkt waren, für welche ich nicht haften, denn die Haftung der Advocaten für die Taxen ist nur für die reichen Parteien anwendbar, für jene

nämlich, deren Vertretung sie freiwillig übernehmen, und sich von ihnen einen Geldvorschuß leisten lassen, um die Taxen zu bestreiten. Mit Hilfe dieser mir schon am 18. Mai 1845 zugestellten allerhöchsten Entschliesung habe ich das Triester Mercantil- und Wechselgericht sowohl, als auch das Triester Stadt- und Landrecht gebeten, meine zwei Deposita von 266 fl. 43 kr. und 533 fl. 53 kr., im Gesammtbetrage von 800 fl. 36 kr., alsogleich zurückzustellen, welches aber noch nicht geschehen ist, und zwar unter dem Vorwande, daß dieselben den Taxatoren ausgefolgt wurden, und die Taxatoren sich dieselben zugeeignet und mit denselben die Flucht ergriffen haben. Da ich aber diese zwei Beträge mit der ausdrücklichen Bedingung depositirt habe, daß, sobald der damals noch anhängige Hofrecurs entschieden werden wird, sie mir zurückgestellt und nicht, daß sie dem Taxamte oder der Cameralverwaltung ausgefolgt werden sollen, so will und kann ich von dieser angeblichen Ausfolgung keine Notiz nehmen, und will, daß das Mercantilgericht und das Stadt- und Landrecht, welche für die Heiligkeit und Unverletzlichkeit der Gelder, welche bei ihnen hinterlegt werden, und wofür sie das Zählgeld beziehen, in solidum zu haften haben, mir meine zwei Deposita ohne weiteres und ohne Entschuldigung zurückstellen, und den Schaden, den sie mir durch die Entbehrung meiner 800 fl. 36 kr. seit dem 12. Mai 1845 zugefügt, vergüten sollen. Um diesen gerechten Zweck zu erreichen, habe ich mich 20 Mal an das Triester Mercantil- u. Wechselgericht gewendet, aber 20 Mal vergebens. Ich habe mich 20 Mal an das künftländische Appellationsgericht zu Klagenfurt gewendet, aber 20 Mal vergebens. Ich habe mich 20 Mal an die oberste Justizstelle gewendet, aber 20 Mal vergebens! Ich bin daher genöthigt, das gesammte hohe Ministerium hiemit zu interpelliren und zu fragen: 1. ob es wahr ist, daß ich im Monate Juni 1848 dem Ministerium der Justiz eine Bittschrift eingereicht und gebeten habe, mir jene 800 fl. 36 kr. ohne fernern Verzug und Ermüdung zurückstellen zu lassen, welche ich den 11. April 1838 beim Triester Mercantilgerichte im Betrage von 266 fl. 43 kr. und den 23. Februar 1842 beim Triester Stadt- und Landrechte im Betrage von 533 fl. 53 kr. depositirt habe? und 2. warum seit 6 Monaten über diese meine gerechte Bitte weder ein günstiger noch ein ungünstiger Bescheid erfolgt sey, da es sich doch um eine sehr dringliche und zugleich sehr delicate Frage, nämlich, um Depositen handelt, welche heilig und unverleglich sind, und welche auf jedesmaliges Begehren des Deponenten auf der Stelle und ohne den mindesten Verzug zurückgestellt werden müssen, und bei welchen keine Retention und keine Abrechnung Platz finden kann und darf?

Pitteri, Reichstagsabgeordneter.

Abg. Kieger. Ich bitte um das Wort.

Präs. Eine Debatte über eine Interpellation ist nicht zulässig.

Abg. Kieger. Ich wünschte nur zu wissen, wer die Kammer mit dieser Interpellation heimgesucht hat.

Abg. Gleispach. Ich habe den Namen vorgelesen. Pitteri.

Abg. Neumann. Ich erlaube mir über die Interpellation selbst eine Bemerkung zu machen.

Abg. Löhner. Ich bitte, es ist keine Debatte zulässig.

Abg. Neumann. Interpelliren heißt: eine Beschwerde oder ein Gesuch im Namen seiner Committenten, oder zum allgemeinen Besten an die Exekutivgewalt richten, aber nicht in einer individuellen Angelegenheit; in letzterer Beziehung gehört es an den Petitionsausschuß.

Präs. Ich muß bitten, sich jeder Debatte zu enthalten, weil die Interpellation, wenn das Ministerium anwesend gewesen wäre, demselben unmittelbar zur Kenntniß gebracht worden wäre.

Schriftf. Streit. Es liegt noch eine dritte schriftliche Interpellation desselben Abgeordneten vor, welche lautet: Interpellation an das Gesammtministerium. Da die Thronrede vom 22. Juli 1848 die inhaltschweren Worte enthält, daß der Krieg in Italien nicht gegen die Freiheitsbestrebungen der italienischen Völker gerichtet sey; so wurden am 7. und 9. August 1848 an das hohe Mini-

sterium folgende Fragen gestellt: 1. Ob es die nöthigen Schritte gethan habe, um diese Freiheitsbestrebungen zu begünstigen, oder wenigstens, um zu verhindern, daß dieselben von irgend einer Seite, von oben oder von unten, hintertrieben, erschwert, oder gar unmöglich gemacht werden? 2. Ob es nach Italien volksthümliche Vertrauensmänner geschickt habe, um das schöne, das edle, das göttliche Werk der Pacificirung der dortigen Völker zu Stande zu bringen? 3. Ob es dem, in dem lombardisch-venezianischen Königreiche commandirenden Feldmarschall die Weisung ertheilt habe, daß er die Bewohner dieses Königreiches im Geiste des Friedens, folglich im Wege der Milde, der Güte, der Liebe, der Versöhnung und der Humanität behandeln solle? Auf die erste und zweite Frage hat der damalige Minister des Innern die Zusicherung gegeben, daß das Ministerium in Betreff der Politik, welche es in Italien beobachtet wissen will, genau festgestellt habe, nämlich, daß es strenge an dem festhalten wolle, was in der Thronrede dießfalls ausgedrückt worden ist, und daß zu diesem Ende alles Mögliche geschehen sey. Auf die dritte Frage aber hat der damalige Kriegsminister erklärt, der Feldmarschall habe in Lodi mit dem englischen Gesandten eine Unterredung gehabt, und es sey zu hoffen, daß Mailand sich ohne Widerstand, wie es Pavia gethan, ergeben werde. — Daß diese den Volksvertretern feierlich gemachten Zusicherungen nicht in Erfüllung gegangen sind, beweisen folgende Thatsachen: a) Die Thatsache, daß, um Italien zu pacificiren, ein Congress noch nicht zu Stande gekommen ist, sondern daß er erst zu Stande kommen wird, und zwar, nicht in Italien, als ob in Italien keine Stadt vorhanden wäre, um würdig zu seyn, daß innerhalb ihrer Mauern ein Congress gehalten werde, sondern in der Hauptstadt Belgiens; und b) die Thatsache, daß die Stadt Mailand, obgleich sie sich freiwillig und kraft einer Capitulation ergeben hat, alsogleich in Belagerungs-Zustand erklärt wurde, und daß die Einwohner theils mit Pulver und Blei vertilgt, theils durch Confiscationen, durch Contributionen und durch Requisitionen an den Betelstab gebracht worden sind und fortwährend noch gebracht werden. — Ich stelle demnach an das hohe Ministerium folgende Fragen: 1. Wie kommt es, daß zur Pacificirung Italiens seit fünf Monaten, das ist seit dem Monate August 1848, noch nichts geschehen ist, nachdem der Herr Minister des Innern am 7. und 9. August im Angesichte der hohen Kammer feierlich versichert hatte, daß alles Mögliche bereits geschehen sey. — 2. Da es sich um die Pacificirung Italiens handelt, warum wird der dießfällige Congress in Belgien und nicht in Italien gehalten? 3. Warum werden zu diesem Pacificirungs-Congress nicht auch die Vertreter der Völker Italiens gezogen, nämlich die Vertreter des Volkes von Sicilien, von Neapel, von Rom, von Toscana, von Modena, von Parma, von Sardinien, von der Lombarde und von Venedig? 4. Sind die österreichischen Truppen, welche die Staaten von Modena und Parma besetzt halten, von den Völkern gerufen worden? Denn, wenn dieses nicht der Fall wäre, so wäre diese militärische Besetzung gegen die Freiheitsbestrebungen der gedachten Völker gerichtet und stünde mit der Thronrede im offenbaren Widerspruche. 5. Ob kein Anstand obwaltet, daß die Instructionen, welche seit dem 1. Juli 1848 an den in Italien commandirenden Feldmarschall erlassen, so wie alle Verhandlungen, welche wegen der oftgedachten Pacificirung Italiens gepflogen worden sind, auf den Tisch des Hauses zur beliebigen Einsicht der Volksvertreter niedergelegt werden?

Pitteri m. p., Reichstagsabgeordneter.

Präs. Diese wird gleichfalls dem Ministerium übermittlelt werden. Den zweiten Gegenstand der heutigen Tagesordnung bildet die 2. Lesung der Grundrechte. Es ist gestern der Beschluß gefaßt worden, daß die Special-Debatte über den §. 1 für geschlossen anzusehen sey. Die noch eingeschriebenen Redner haben ihre Generalredner gewählt, und zwar diejenigen Herren, welche für sprechen, wählten den Abg. Löhner, jene, welche dagegen sprechen, wählten den Abg. Lasser. Ich ersuche den Herrn Abg. Lasser die Tribüne zu besteigen, weil der letzte Redner, der gestern gesprochen, der Abg.

Schufelka war, der dafür sprach. — Ich bitte, mir noch ein Wort zu gestatten. Der Herr Abg. Laufenstein ließ mir noch einen Antrag vom §. 1 zukommen, er lautet: „Alle Staatsgewalt ruht im Volke und in Staatsoberhaupten, das mit dem Volke Eins ist. Sie wird auf die in der Constitution festgesetzte Weise ausgeübt.“ Dieser Antrag ist mir erst heute gekommen, und da gestern die Debatte für geschlossen erklärt wurde, so glaube ich nicht ermächtigt zu seyn, ihn zur Unterstützung oder Abstimmung zu bringen.

Abg. Lasser. Eine zahlreiche Cohorte von Rednern, welche gegen den §. 1 der Grundrechte eingetragen waren (es waren unser nicht weniger als 24) haben mir die ehrenvolle Rolle zugetheilt, als sogenannter General- oder Collectiv-Redner in dieser hochwichtigen Frage die Tribune zu besteigen. Diese Wahl fiel auf mich, den minder Würdigen, gewiß nur deswegen, weil meine politischen Freunde so gütig sind, mir ein ähnliches Verdienst zuzuwenden, wie es der Abg. Brauner in seinem Kreise mit Recht in einem höhern Grade für sich in Anspruch genommen hat, nämlich das geringe Verdienst, nicht bloß ein Gemäßigter, sondern auch maßhaltend und mäßigend zu seyn, und das Verdienst, nicht bloß in der Mitte zu sitzen, sondern auch für das Vermitteln einige Befähigung zu besitzen. Obschon Generalredner, muß ich doch gleich Anfangs erinnern, daß ich durchaus keine Instruction empfangen oder angenommen habe; und ich muß dieß erklären im Interesse derer, die mich gewählt haben, und in meinem eigenen Interesse. Im Interesse der mich wählenden Kollegen, weil ich nur allein berufen, das Princip zu vertreten und an keine Instruction gebunden, im Voraus bekennen muß, daß, wo ich irre, und wo ich durch Weglassung oder Unterlassung fehle, dieß lediglich mein Irrthum und mein Fehler sey; und im eigenen Interesse, weil ich den mich wählenden Kollegen, eben weil sie nicht meine Mandanten sind (was juridisch bei allen nicht an eine Instruction gebundenen Vertretern zu gelten hat) für den Fall, als ich ihrem Vertrauen nicht entsprechen sollte, im Vorhinein das Recht, mir ein nachträgliches Misstrauensvotum zu decretiren, absprechen muß. (Heiterkeit.) Ich komme nun zur Sache selbst, nämlich zu dem Satze: „Alle Staatsgewalten gehen vom Volke aus.“ Dieser Satz, in seiner Allgemeinheit ausgesprochen, erscheint mir als das Product staatsrechtlicher und philosophischer Speculation. Man behauptet zwar, dieser Satz sey in der Theorie unbestreitbar, er sey eine ewige Wahrheit, er sey ein wesentliches Axiom des constitutionell-monarchischen Princips. Diese Behauptungen scheinen mir aber leichter auszusprechen, als zu beweisen; und ich gestehe offen, ich halte etwas auf das Beweisen; und selbst dort, wo man mir von unmittelbaren Offenbarungen spricht, stelle ich mich lieber gerne auf den Standpunkt des Abgeordneten für Berchtholdsdorf, der das Wissen und Erkennen dem Glauben vorzieht. Ich thue dieß mit um so mehr Recht, nachdem wir Gebirgsländler dafür bekannt sind, daß wir zwar in übersinnlichen Dingen recht gläubig sind, Dinge aber, die unser Verstand fassen und begreifen kann, lieber durch Prüfung und Selbstanschauung uns eigen machen, als auf bloße Autorität hin glauben wollen. (Beifall im Centrum.) Auch ich, meine Herren, habe einige metaphysische und staatsrechtliche Studien mitgemacht, und zwar nicht bloß in der Schule, und nicht bloß etwa seit dem 15. März, und ich habe dabei nicht bloß aus dem Kottel'schen Staatslexicon geschöpft. Bei dem Worte „Schule“ muß ich einschaltungsweise bemerken, daß auch ich so glücklich war, wenn auch zwei oder drei Jahre später, an derselben Hochschule und vor demselben Professor zu sitzen, wie jene beiden Herren, die gestern in der Rede des Herrn Abg. Schufelka erwähnt worden sind, und ich kann Sie mit Beziehung auf diese Rede nur versichern, daß zu meiner Zeit derselbe Rechtslehrer die sogenannte Vertragstheorie mit ihren Konsequenzen als antiquirt erklärt, und als mit den vorgeschrittenen wissenschaftlichen Forschungen unvereinbar verworfen hat. (Heiterkeit.) Ich komme nun auf das Wesentlichere, nämlich darauf zurück, daß meine Studien mich dahin geführt haben, daß der Satz: „die Quelle aller Staatsgewalten sey das Volk“ zwar fortan von den Publicisten wiederholt und ausgebeutet worden ist, daß er aber von den eigentlichen

Männern der Wissenschaft in seiner Allgemeinheit und namentlich in seiner Anwendbarkeit auf die erbliche Monarchie, besonders in der neueren Zeit, bestritten und verworfen wurde. Wenn ich nun selbst auf die Gefahr hin, Bekanntes zu wiederholen, meine Ansichten über diese Theorie Ihnen vorzutragen mir erlaube, so entschuldigt mich das Beispiel mehrerer Redner vor mir, die gleichfalls in Theorien eingingen; es ermuthigt mich die Wichtigkeit der Sache, und es bewegt mich dazu noch ein höherer politischer Grund. In jener vielbesprochenen Erklärung vom 4. d. M. hat das Ministerium den §. 1 der Grundrechte als „den thatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen unseres Staates nicht entsprechend“ und zugleich sich gegen die Betheilung an dieser rein theoretischen Discussion erklärt. Ich beoauere — sie sehen, meine Herren, daß auch ich etwas dafür zu bedauern finde — ich bedauere, daß dem Ministerium vielleicht nach diesen Ausprüchen der Vorwurf gemacht werden könnte, als ob es diesem Satze selbst nur aus dem Wege gehen wollte. Mir wäre es viel angemessener erschienen, statt mit vornehmer Wegwerfung auf eine sogenannte Theorie hinzublicken, in die Sache selbst einzugehen, einen Grundsatz, dem man eine so große Tragweite zuerkennen, scharf in's Auge zu fassen und ihn allseitig abzuwägen: denn nur dadurch, daß man in die Geltung der Theorie selbst eingeht, daß man ein Princip prüft, von dem doch immerhin höchst belangreiche Konsequenzen abgeleitet werden müssen, nur dadurch wird man dahin gelangen, die thatsächlichen Verhältnisse unseres Staates nicht oloß deshalb, weil es das Ministerium erklärt, für rechtlich zu halten, sondern nachweisen zu können, daß sie wirklich vor dem historischen, vor dem Vernunftrechte gerechtfertigt seyen, folglich im höhern Sinne zu Recht bestehen. Dieß sind die Gründe, meine Herren, die mich bewegen, in die theoretische Discussion selbst einzugehen. In subjectiver Hinsicht unterscheide ich in jedem Staate zwei Factoren: das Herrschende und das beherrschende Element. So wie ich den Begriff „Staat“ setze, so muß ich auch den Begriff des Herrschenden setzen, keines kann ohne das Andere, und das Eine nicht früher als das Andere gedacht werden, denn erst mit dem Momente, in dem ich ein bestimmtes Subject als Träger der Staatsgewalt, als Repräsentanten des auf die Erreichung des Staatszweckes gerichteten, und mit der nothwendigen äußeren Gewalt ausgestatteten vernünftigen Willens — anerkenne, erst mit diesem Momente wird der Staat etwas Reales. Zwischen dem Individuum, das sich unterwirft, und zwischen dem Elemente im Staate, welches sich als herrschendes darüber erhebt, ist nun ein steter Gegensatz, der seine Lösung durch die Staatseinrichtung finden muß. — Behufs dieser Lösung ist vor Allem nothwendig, Attribute beider Elemente in's Auge zu fassen und gegenseitig abzuwägen. Ich meine nur jene Rechte, welche dem Herrscher im Staate als solchen, bei was immer für einer Regierungsform zukommen, die Staatsgewalt, Souverain, denjenigen, der sich im Besitze dieser Hoheitsrechte befindet, und ich nenne Volksrechte den Inbegriff derjenigen Rechte, die den Individuen theils als Einzelnen, theils in der Gesammtheit, ungeachtet ihrer Unterwerfung unter das herrschende Element, im Verhältnisse zur Staatsgewalt zuerkennen werden müssen. Ich bitte Sie, meine Herren, diesen wesentlichen Unterschied zwischen Staatsgewalt und zwischen Volksrecht wohl zu beachten, und nicht etwa als eine bloße theoretische Erfindung über Bord zu werfen. Die Nichtbeachtung dieses Unterschiedes hat nur zu viele Mißverständnisse veranlaßt; die Beachtung desselben hingegen wird Sie vor Allem auf den Begriffsumfang der Grundrechte führen, einen Begriff, den wir in der bisherigen Discussion vermisst haben, und er wird sie führen auf die Constitution selbst, denn die Constitution ist eben der Inbegriff jener Rechtsregeln, welche in einem Staate die Organisation der Staatsgewalt und der Volksrechte, und ihr gegenseitiges Verhältniß normiren. Erlauben Sie mir nun nach dieser Unterscheidung die eigentliche Natur dieser beiden Potenzen näher zu erörtern. Zuerst von der Staatsgewalt. Seit lange bemühten sich Philosophen und Juristen, den Rechtsgrund des Staates, d. h. den obersten Rechtfertigungsgrund, warum ein Staat und darin eine herrschende Gewalt bestehe, und warum Einzelne sich dieser herr-

schenden Gewalt unterworfen, aufzufinden. Ich will nicht sprechen von den historischen Theorien, weil wir uns ja bei der vorhabenden Discussion nicht auf dem positiven Boden bewegen; ich erwähne nur der rationalistischen Theorien, die zu oberst alle darin übereinkommen, daß sie den Rechtsgrund des Staates in dem Rechtsgesetze selbst finden, daß sie das Bestehen des Staates, folglich auch das Bestehen der Staatsgewalt als ein Postulat der practischen Vernunft erkennen, folglich den Rechtsgrund des Staates unmittelbar im Staatszwecke finden. Diese Theorien zerfallen aber wieder in zwei Schulen. Nach der Ansicht der Einen genügt das bloße Bewußtseyn der practischen Vernunftforderung zum Bestehen des Staates; nach der Ansicht der Andern muß noch ein weiterer Act dazu kommen, nämlich ein Willensact oder ein Vertrag. Ich bekenne mich vor Allem selbst zu der ersten Ansicht, obwohl gerade Juristen es sind, die vielleicht an das Formalwesen zu sehr gewohnt, die letztere Theorie am meisten verfochten haben. Bei dieser letzteren Theorie muß ich aber etwas verweilen, weil der Satz: „Alle Staatsgewalten gehen vom Volke aus“ gerade ein Ausfluß der Vertragstheorie ist, und als solcher auch gestern von einem der Herren Redner ausdrücklich bezeichnet worden ist. Will ich nun den Satz selbst bekämpfen, so ist es nothwendig, daß ich die Mutter dieses Satzes, nämlich die Vertragstheorie, selbst bestreite. Der Vertragstheorie, meine Herren, liegt vorzugsweise ein doppeltes Motiv zu Grunde, erstens, das Bestreben, den Staat als einen sogenannten Rechtsstaat zu constituiren, das heißt, als einen Staat zu begründen, worin den Individuen, gegenüber der Staatsgewalt, noch unantastbare und heilige Rechte zuerkennen werden, und zweitens, der Wunsch, auf die Folgerung zu kommen, daß die Staatsgewalt nur zum Besten des Staates und Volkes ausgeübt werden dürfe. Beide Motive, als so edel und richtig sie auch von mir bezeichnet werden müssen, genügen doch nicht, um die Theorie, die durch sie veranlaßt wurde, selbst zu rechtfertigen. Was das erstere Motiv betrifft, so frage ich, kann man denn überhaupt zugeben, daß unter irgend einem Verhältnisse ein Individuum rechtslos werde? und brauche ich, um mir als Individuum das unveräußerliche, heilige Recht zu wahren, ein Rechtssubject zu bleiben und im rechtlichen Zustande sich zu befinden; brauche ich dazu gerade im Staate eine vertragmäßige Anerkennung? genügt nicht vielmehr dazu das Princip der Vernunftmäßigkeit des Staates selbst, und würde die Möglichkeit eines Zustandes der Rechtslosigkeit im Staate, nicht schon dem Principe des Staates selbst widersprechen, und zwar deswegen, weil ein Zustand, wo Jemand rechtslos gedacht werden könnte, oder wo er, um dieß nicht zu seyn, eines speciellen Actes, eine vertragmäßige Anerkennung besitze, vor der Vernunft und vor den Rechtsgesetzen nun und nimmermehr bestehen könnte. Ich brauche mich also nicht auf eine Vertragstheorie zu berufen, damit ich dem Volke im Staate unverjährbare und unantastbare Rechte wahre. Was das zweite Motiv betrifft, so unterschreibe ich — und das, meine Herren, werden Sie ersehen aus dem gedruckten, vor Ihnen liegenden Minoritäts-Votum, das ich im Constitutions-Ausschusse gestellt, und worin ich als Aufgabe des Staates den Schutz der Rechte und die Förderung des Gesamtwohles bezeichnet habe — so unterschreibe ich unbedingt und vollständig den Satz, „daß die Staatsgewalt zum Besten des Staates, zum Besten des Volkes, einzig und allein bestehen und ausgeübt werden dürfe.“ Dieser Satz, meine Herren, ist es, der ein für das Volk wahrhaft practisches Axiom enthält, ein Axiom, das man am häufigsten und geläufigsten mit den Worten: „die Regierung ist um des Volkes willen, nicht das Volk um der Regierung willen da,“ ausspricht, ein Axiom, das von den Verfechtern des §. 1 der Grundrechte auch gestern als ein sehr triftiges Argument gehandhabt worden ist. Allein ich frage, ist denn der Grundsatz: „Alles für das Volk“ identisch mit dem Satze: „Alles von dem Volke, aus dem Volke“; ist Zweck und Ursprung gleich? habe ich nothwendig, um zu der Maxime zu gelangen: „die Staatsgewalt bestehe nur für das Wohl des Volkes und dürfe nur zum Besten desselben ausgeübt werden“, habe ich da nothwendig,

zu behaupten, sie müsse auch von dem Volke selbst ausgehen? Ich sehe einen logischen Zusammenhang zwischen diesen beiden Sätzen nicht ein, und um es durch eine Analogie anschaulicher hervorzuheben, daß es auch andere solche Rechte gebe, die nur zu Gunsten Anderer bestehen, und doch nicht in diesem Anderen ihre Quelle haben, frage ich Sie weiter, ob Sie zugeben, daß die Erziehungsgewalt, die doch gewiß auch nur zum Besten der zu Erziehenden besteht, deswegen auch von den zu Erziehenden selbst ausgehen müßte? (Bravo aus dem Centrum, Sensation aus der Linken und Rechten des Hauses.) Und glauben Sie mir sicher, meine Herren, wenn der Satz: „Alles für das Volk“ zur vollen Anerkennung gebracht und durch vernünftige Institutionen dessen bleibende Durchführung gesichert ist, dann, meine Herren, haben Sie das Louis quatorze'sche Pétat c'est moi! gänzlich beseitigt, dann haben Sie den Despotismus, der die Staatsgewalt egoistisch nur für sich ausbeutet, für immer unmöglich gemacht; dann haben Sie dem Volke eine wahrhaftige, eine großartige, eine unschätzbare und eine unendlich höhere Wohlthat erwiesen, als wenn Sie ihm bloß das Abstracte, zu unzählbaren Mißverständnissen führende Theorem erobern. „Das Volk habe einmal — in der Idee — etwas gehabt, was es jetzt nicht mehr habe, und werde es vielleicht — in der Idee — wieder einmal bekommen, um es sogleich wieder zu übertragen und nicht mehr zu haben.“ Ich habe nun gezeigt, daß die beiden edlen Zwecke, welche die Anhänger der Vertrags-Theorie in löblicher Tendenz verfolgen — und andere Tendenzen will ich lieber nicht erwähnen — die Vertragstheorie selbst nicht nöthig haben, daß diese Zwecke vielmehr schon aus der Vernunftgemäßheit des Staates und aus den Staatszwecken selbst abzuleiten sind. — Ich wende mich nun zu andern Einwendungen gegen die Vertrags-Theorie. Ich will dabei weniger Gewicht darauf legen, daß die Vertrags-Theorie der Wissenschaft selbst nicht entspricht, denn sie constituirt den Staat nicht rationell, sondern historisch, indem sie auf ein historisches Factum, auf die Abschließung eines Vertrages zurückgehen muß, sie rechtfertigt nicht das Wesen der Staatsgewalt, sondern gibt nur die Form an, unter welcher man sich das Inlebenstreten der Staatsgewalt ideiren kann. Ich lege ferner auch kein besonderes Gewicht auf den Satz, der, wenn ich nicht irre, schon gestern ausgesprochen worden ist, daß nämlich, wenn man unter dem Begriffe „Volk“ zugleich Regierende und Regierte versteht, der Satz: „alle Staatsgewalt gehe von dem Volke aus“, eben so gut in den practisch gehaltenen Satz umgeändert werden könnte: „alle Staatsgewalten gehen vom Staate aus.“ Ich komme aber jetzt auf die inneren Widersprüche und auf die höchst bedenklichen Konsequenzen dieser Lehre. Die Vertrags-Theorie, meine Herren, stellt das Bestehen des Staates hier nicht als etwas sittlich Nothwendiges, sondern als etwas von einem Willensacte, also von der Willkür Abhängiges hin. Was von der Willkür abhängt, meine Herren, das kann ich wollen, ich kann es aber auch nicht wollen. Das Zugeben eines solchen Nichtwollens widerstreitet aber dem obersten Principe des Staates, weil es ein anerkanntes Axiom ist, — ich berufe mich auf die Männer der Wissenschaft — weil es, sage ich, ein anerkanntes Axiom ist, daß das Bestehen des Staates eine Vernunftforderung ist. Wenn der Staat ferner auf Grundlage eines Willensactes beruht, so wird die ganze Staatsgewalt eine precäre; sie dauert eben nur so lange, als der Wille fort dauert, der sie in's Leben rief. Der Wille hat weder Vergangenheit noch Zukunft, der Wille ist seinem Begriffe nach veränderlich, und alles, was vom Willen abhängt, ist immer und ewig veränderlich und precär. Wenn Sie also den Staat und die Staatsgewalt als ein Product der Willkür ansehen, dann, meine Herren, müssen Sie die Richtigkeit dessen zugeben, was Jene, die das Princip der Volks-Souverainität mit Bewußtheit vertheidigen, bestimmt aussprechen, dann müssen Sie zugeben, die Revolution sey das Princip des Staates. Hat das verehrte Mitglied für Dmög diese Folgerung erkannt, als es seinen Satz verfocht? Hat es nicht den grellen Widerspruch gefühlt, als es einerseits behauptete, der Satz „Die Staatsgewalt geht vom

Volke aus“ müsse gerade deswegen ausgesprochen werden, damit der Thron heilig und unantastbar werde, und andererseits äußerte: deshalb, weil die Revolution ein Factor unserer Existenz ist und geistig fortgedauert hat, bis wir in die Hallen des Reichstages einschrritten, deshalb müßten wir auch diesen Grundsatz — nämlich das Princip und den Rechtsgrund der Revolution — zur dankbaren und ehrenden Anerkennung bringen. Ich frage meinen geehrten Freund, was denn für ein Gewinn für die Dauerhaftigkeit und den Glanz der Krone, was denn für eine Garantie für die Stabilität des Thrones aus einer Lehre abgeleitet werden könnte, die, der theoretischen Formel entkleidet, nichts anderes sagen würde, als: „Unser Wille hat es gegeben, unser Wille kann es wieder nehmen.“ Wer glaubt es und wünscht es, daß wir fortan auf revolutionärem Boden stehen sollen? Möge er, dem die materiellen Folgen der Bewegungen des Jahres 1848 nicht fremd geblieben sind, bedenken, daß dieß gewiß der schnellste und sicherste Weg zu dem goldleeren Zeitalter wäre, welches uns der Herr Abg. Pitteri nur zu anschaulich gemacht hat. (Lachen.) — Um den Satz: „die Staatsgewalt geht vom Volke aus“, in's Practische zu übersetzen, muß man zu einem Auskunftsmittel schreiten, indem man sagt: die Staatsgewalt ist durch einen besonderen Act vom Volke auf den Regenten übertragen worden. Ich behaupte, daß es nicht angehe, diesen Satz als einen allgemeinen und obersten Satz aufzustellen. Er ist schon deswegen kein oberster Satz, weil er nicht die ursprüngliche Ausstattung eines Subjectes mit der Staatsgewalt rechtfertigt. Warum? Da die Existenz des Staates, sey er eine Republik, eine Monarchie, oder was immer sonst, ohne die Existenz eines herrschenden Subjectes nicht gedacht werden kann, so muß auch schon vor jenem angeblichen Uebertragungsacte bereits eine Staatsgewalt, und zwar in dem Besitze eines bestimmten Subjectes vorhanden gewesen seyn, und damit ich Etwas übertragen kann, muß es schon existirt haben. Wie könnte ich also argumentiren, die Staatsgewalt beruhe ursprünglich auf einem Acte der Uebertragung, nachdem sie schon vor der Uebertragung, also ursprünglich schon ohne einen solchen Act, im Besitze eines bestimmten herrschenden Subjectes vorhanden war? Nennen Sie diese Deduction kein Sophisma, keine Spitzfindigkeit, meine Herren (Heiterkeit), sie beweiset Ihnen nur — mag ich mich auch schlecht verständlich gemacht haben, — daß die fragliche Theorie nicht zu oberst die ursprüngliche Ausstattung eines Subjectes mit der Staatsgewalt zu rechtfertigen vermöge. Ich behaupte weiter, dieser Satz sey kein allgemein gültiger. Daß der Staat in abstracto einen solchen Grund seiner Rechtfertigung nicht bedürfe, habe ich bereits erwähnt; der Rechtsgrund des Staates muß höher hinauf gelegt werden, nämlich in das Rechtsgesetz unmittelbar. Was einzelne Staaten in concreto betrifft, da gebe ich zu, daß solche Acte wirklich Statt finden können, und daß sie, wie uns zum Beispiel gestern der Abg. Brauner zwei Fälle vorgeführt hat, wirklich Statt gefunden haben; ja, ich will den von ihm angegebenen Beispielen, noch Beispiele aus der neuesten Zeit hinzufügen, und auf Belgien und Griechenland hinweisen. Allein, meine Herren, aus dem Umstande, daß in diesem oder jenem Staate wirklich ein solches Factum historisch nachweisbar vorliegt, kann ich nicht die Folgerung ableiten, daß ein gleiches Factum überall vorhanden war, oder überall vorhanden seyn müsse, um die Existenz der Staatsgewalt rechtfertigen zu können; und auf das kommt es an, wenn es sich um ein Princip oder um einen allgemein gültigen Satz handelt. — Der angeblichen allgemeinen Gültigkeit eines solchen Satzes steht die Betrachtung entgegen, daß in vielen concreten Staaten historisch nachweisbar das Gegentheil Statt gefunden hat. Es steht ihm ferner entgegen die Betrachtung, daß, wenn wir diesen Satz als allgemein gültig ansehen, auch alle patriarchalischen und alle theocraticen Staaten negirt werden müssen, die doch noch kein Staatsrechtslehrer als absolut unrechtlich erklärt hat. Wenn ich mich insbesondere auf den Bestand der Theocratie zur Rechtfertigung meiner Behauptung stütze, so rechne ich besonders auf die Unterstützung

jenes Theils unseres Volkes, welches, ich sage es ihm zur Ehre nach, an den Bewegungen der Jetztzeit einen hervorragenden Antheil genommen hat, and welchem der Bestand und die Heiligkeit der Theocratie einen Glaubensartikel bildet. (Heiterkeit.) Ich muß aber noch weiter gehen. Die Unmöglichkeit der Nachweisung factischer Uebertragungsacte hat die Anhänger dieser Vertragstheorie zu den sonderbarsten und widersprechendsten, aber auch juridisch unhaltbaren Suppositionen und Fiktionen geführt. Nicht fähig, ausdrückliche Willensacte oder Verträge nachzuweisen, mußten sie zu dem Aushilfsmittel von stillschweigenden Willensäußerungen greifen. Man braucht gerade kein Jurist zu seyn, um zu wissen, daß eine stillschweigende Anerkennung eine concludente Handlung voraussetzt, und ich frage Jedermann, ob es möglich ist, bei uns einzeln oder bei gewissen Ländern unseres, auch anderer Reiche irgend eine concludente Handlung aufzufinden, die als eine stillschweigende Unterwerfung unter die bestimmte Staatsgewalt interpretirt werden könnte? Ich mache sogar aufmerksam auf die große Gefährlichkeit, die in einer solchen Theorie von stillschweigender Anerkennung liegen würde; denn wenn man das bloße Schweigen, das bloße Dulden als stillschweigende Anerkennung und Einwilligung ansehen müßte, so würde man damit einen Satz aufstellen, der gerade von der Despotie und Tyrannei am furchtbarsten ausgekautet werden würde? — Ich muß endlich mit Rücksicht auf Aeußerungen, die gestern gefallen sind, noch fragen: was wird denn der Souverain durch eine solche Vertrags-Theorie? Das, was der Herr Abgeordnete für Gradisca gestern unumwunden ausgesprochen hat: er wird ein Mandatar, dem das Mandat beliebig widerrufen werden kann; er wird ein Bewahrer, dem sein Depositum jederzeit aufgekündet werden kann; er wird zum bloßen Excutor eines fremden Willens, er wird zum Beamten gemacht, der die Executivgewalt nicht als eine eigene, sondern im Namen eines Andern und nach dem Willen eines Andern auszuübende besitzt, und dem, weil er nur Beamter ist, kein selbstständiger Antheil an der Gesetzgebung zuerkannt werden darf. (Beifall.) — Meiner langen Rede kurzer Sinn ist, meine Herren, daß die ganze Vertrags-Theorie weder in ihren Principien, noch in ihren Konsequenzen so unbestreitbar, so unverfänglich und für die Krone erprießlich ist, als man sie uns gerne hinstellen möchte. Ich wende mich nun zu den Volksrechten. Die Staatsgewalt, meine Herren, ist zwar die höchste Gewalt, aber keine schrankenlose. Eben weil sie eine rechtliche seyn soll, so hat sie ihre erste Schranke in dem Staatszwecke, der ihr Rechtsgrund ist; sie hat aber auch ihre Schranke in den Volksrechten, das heißt, in jenen Rechten, welche den Individuen im Staate, sey es in ihrer Einzelheit, sey es in ihrer Gesammtheit, ungeachtet ihrer Unterwerfung unter die herrschende Gewalt, im Verhältniß zur Staatsgewalt, als heilige, als unantastbare Rechte zukommen. Der Satz, meine Herren, daß die Staatsgewalt durch die Volksrechte beschränkt sey, findet sich in einigen Minoritäts-Boten des Ausschusses, die gedruckt vor ihnen liegen, ausgesprochen, in jenen Boten nämlich, welche sagen, in wie weit die Rechte der Einzelnen durch den Eintritt in den Staat beschränkt werden. Ich wiederhole mit Vorbedacht und mit allem Nachdrucke den Ausspruch: „Die Volksrechte und die Staatsgewalten beschränken sich gegenseitig, weil darin eben die Möglichkeit ihres rechtlichen und wirksamen Nebeneinanderbestehens liegt, und weil aus der Verschiedenheit ihrer Begriffe und ihres beiderseitigen Umfanges die inhaltsschwere und für unsere Erörterung entscheidende Folgerung abgeleitet werden kann und sich von selbst ableitet, daß die Volksrechte kein Theil der Volksgewalt seyen, und daß die Souverainitätsrechte nicht zu den Volksrechten gehören.“ Ich gehe nun einen Schritt weiter. Damit der Souverain nicht bloß Rechte, sondern auch Rechtspflichten habe; damit die Volksrechte nicht bloß auf dem Papiere stehen, müssen sie ein gesetzliches Organ erhalten, welches diese Rechte zu einer wirksamen Schranke gegen den Mißbrauch der Staatsgewalt erhebt und ihnen die Möglichkeit verschafft, den ihrer Sphäre entsprechenden Ausdruck ihrer Selbstbestimmung zu finden, ohne deswegen zu einem Mitregenten erhoben zu werden. Be-

stellt man dieses Organ aus den Repräsentanten des Volkes und ist der Herrscher ein Monarch, so haben wir die Repräsentativ-Monarchie, oder, wenn sich diese Verhältnisse auf eine Constitutions-Urkunde gründen, die constitutionelle Monarchie. Was ist also das Wesen einer constitutionellen Monarchie? Es besteht darin, daß bei der monarchischen Regierungsform die Volksrechte als heilig und unantastbar anerkannt, und zur Wahrung und Vertretung derselben eine Volksrepräsentation eingesetzt ist. Wollen Sie von einem Vertrags-Verhältniß sprechen, so müssen Sie bei der constitutionellen Monarchie nicht den Rechtsgrund und Ursprung der Staatsgewalt in einem Vertrage finden, sondern den Vertrag zulassen bei der Ausübung der Staatsgewalt, und zwar insofern, daß nichts als Gesetz gilt, was nicht durch den zusammenstimmenden Willen der Staatsgewalt und der Volksrepräsentanten als Gesetz erklärt und bekannt gemacht wird. Ich muß noch beifügen, daß die constitutionelle Monarchie in dieser Auffassung das volkshümliche Element durchaus nicht ausschließt. Ich will zwar nicht näher eingehen auf den Widerspruch, der in den Worten „Democratistische Monarchie“ liegen würde, wenn man diese Begriffe in ihrer gesonderten Schroffheit und etymologisch auffassen wollte, ich verweise dießfalls nur auf den Begriff der Democratie als Allgemeinherrschaft, und von Monarchie, als Alleinherrschaft. Ich finde die Beimischung des democratistischen Elementes zur constitutionellen Monarchie vielmehr darin, daß jedem Individuum im constitutionellen monarchischen Staate nach dem Grundsatz der wahren Gleichberechtigung das gleiche Maß der Volksrechte unverkümmert zugemessen werde und daß jedes Individuum auch auf gleiche Weise, ohne allen Unterschied, bei der Vertretung der Rechte der Einzelnen und der Gesamtheit concurrirt. Nach dieser Theorie muß ich vor Allem den zweiten Satz des vom Abg. Schuselka eingebrachten Amendements verwerfen, welcher ausspricht, daß „alle Staatsgewalten zwischen dem Monarchen und dem Volke getheilt seyen.“ Ich verweise nur mit ein Paar Worten auf die nicht getheilte Executivgewalt, denn ich glaube, daß der Inhaber der höchsten Staatsgewalt, oder die Regierung im ungetheilten Besitze der Executivgewalt gedacht werden müsse, weil, stünde ihr noch ein anderes damit ausgestattetes Subject zur Seite, dieses Subject eben wieder ein Mitregent seyn und zur Regierung gehören würde. Die Regierung muß aber auch einen Antheil an der gesetzgebenden Gewalt haben, weil sie sonst nur einen fremden Willen auszuführen hätte, mithin nicht regieren, sondern von einem höhern und mächtigern Willen regiert würde. Auf diese Art will ich, meine Herren, nach den Worten des Programms meiner politischen Freunde, Oesterreich als eine constitutionelle Monarchie mit volkshümlichen Institutionen begründen, und auf diese Art, meine Herren, will ich dem Volke geben und lassen, was des Volkes, und dem Kaiser, was des Kaisers ist. Schenken Sie mir Ihre Nachsicht, wenn ich dieser Deduction allzu viele Zeit zuwendete. Ich wollte ja nur beweisen, daß der Satz, den man als eine unbestreitbare Theorie aufgestellt hat, auch in der Wissenschaft bestreitbar ist. — Ich maße mir nicht an, Ihnen die Ueberzeugung aufdringen zu wollen, daß alle meine Sätze und Deductionen fehlerlos und unantastbar seyen; ich erlaube mir nur, Sie zu versichern, daß ich nicht der erste, wenn auch einer der schwächsten Verfechter dieser Theorie bin, daß sie aber in ihren Grundzügen getheilt werde von tüchtigen Männern der Wissenschaft, von Gelehrten ersten Ranges, wobei ich hinweise auf die philosophische Schule von Kant bis Hegel und auf die in der Staatswissenschaft gewiß anerkannten Namen: Zacharia, Tennill, Mauerbrecher und Zöpfl. Und so steht denn Theorie gegen Theorie, und Autorität gegen Autorität. Doch nun genug von dem Standpuncte der abstracten Speculation. Nun lassen sie mich wieder daran denken, daß ich kein Docent der Metaphysik oder des rationellen Staatsrechtes bin, sondern nichts mehr und nichts weniger als Mitglied des österreichischen Reichstages. Wäre ich das Erstere, so könnte ich allenfalls ohne Scheu mich in das Reich der Ideale erheben, ich könnte mir einen

Rechtsboden fingiren und darauf ein Staatsgebäude in abstracto aufrichten, allein in letzterer Eigenschaft glaube ich auch das Gegebene berücksichtigen, und das Bestehende nicht negiren zu dürfen. Stelle ich mich nun auf den reellen Boden, so behaupte ich, erstens — wie es schon viele Redner vor mir gethan haben, — daß in Oesterreich die Verhältnisse nicht von der Art seyen, daß der Satz: „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus“ — eine allgemeine und practische Wahrheit wäre, und ich behaupte zweitens, daß es im Interesse der Freiheit selbst weder nothwendig noch zweckmäßig sey, einen solchen, höchstens nur in der Theorie, — nach meiner Theorie ist nicht einmal dieß der Fall — gut zu heißenden Satz als oberstes Princip der Verfassung auszusprechen. In ersterer Beziehung haben schon mehrere Redner vor mir, besonders der erste Redner, der gegen den §. 1 gesprochen hat, das positive staatsrechtliche Verhältniß klar auseinandergesetzt, und ohne es daher für nöthig zu halten, in eine Interpretation der kaiserlichen Concessionen und Patente des Jahres 1848 einzugehen, behaupte ich nur kurz, daß kein Staatsact vorliegt, worin ein Niederlegen der Herrschaft von Seite des Kaisers mit dem einzigen Vorbehalte ausgesprochen wäre, seiner Zeit wieder von uns auf den Thron gesetzt zu werden. Ich fühle mich um so mehr zu dieser Behauptung veranlaßt, nachdem ein Mitglied dieses hohen Hauses, dessen Interpretationsgabe ich gerade deswegen, weil er kein Jurist ist, ein höheres Gewicht beilege, daß ein Mitglied dieses hohen Hauses, sage ich, um uns ein solches Krönungsrecht zu vindiciren, sich nicht begnügen wollte, bloß auf die Patente vom 16 Mai und 3. und 6. Juni sich zu berufen, sondern hinzuweisen auf die geistige Fortdauer und Fortentwicklung der Revolution bis zum Zusammentreten des Reichstages. Ich behaupte aber, mit Uebergehung der Interpretation der dießfälligen Patente, daß auch der Reichstag selbst, wenigstens in seiner Majorität, sich niemals auf einen solchen Standpunct gestellt habe, nicht in Wien und nicht in Kremsier. In Wien, gleich in den ersten Tagen unseres Beisammenseyns, wo man es noch sehr geliebt hat, mit liberal klingenden Redensarten nach wohlfeiler Popularität zu haschen (Bewegung), in den ersten Tagen, wo wir Zuschriften empfangen haben, mit dem Titel: „souveräner Reichstag,“ wo Mancher hie und da das Gelüste fühlte, als ein 33tel souverän zu gelten, in jenen ersten Tagen, meine Herren, haben wir doch nie als Reichstag den factischen und rechtlichen Bestand der Monarchie negirt. Wir haben vielmehr in der Adresse an den Kaiser nach Innsbruck, von der durch ihn dem Verfassungswerke zu gebenden Weihe oder Sanction gesprochen. Wir sind, als die Auflösung des Unterthänigkeitsverbandes und die Grundentlastung durch eine einseitig zu erlassende Reichstags-Proclamation publicirt werden sollte, für das Recht des Kaisers, dem Gesetze die Sanction und Promulgation zu geben, mit Erfolg in die Schranken getreten, und mitten in den October-Ereignissen, die jetzt und mit Recht von allen Seiten des Hauses desavouirt und verdammt werden, haben wir immer jedes Gelüste nach einer provisorischen Regierung mit Energie zurückgewiesen und die fortwährenden Bemühungen gesehen, für jede executive Maßregel den Beitritt des Ministeriums zu erhalten, und das Princip der Erblichkeit des Thrones mit den Volksrechten im Einklange zu erhalten. So war unser Verfahren in Wien; ist es denn in Kremsier ein anderes geworden? Als das Ministerium mit seinem Programme vor uns trat und sprach: „Wir wollen die constitutionelle Monarchie und finden das Wesen und den Bestand dieser Staatsform in der gemeinschaftlichen Ausübung der gesetzgebenden Gewalt durch den Monarchen und den Repräsentantenkörper Oesterreichs“ — haben wir dagegen uns erhoben? haben wir nicht dieses Programm freudig aufgenommen, und mit uns alle Länder und Völker Oesterreichs? Als Ferdinand der Gütige den Thron seiner Väter Sr. Majestät Franz Joseph überließ, haben wir diesen Act feierlich begrüßt. Hätte die ganze Staatsgewalt von dem durch uns vertretenen Volke auszugehen, so wären wir berechtigt, ja verpflichtet gewesen, gegen einen solchen, ohne unser Zuthun, ohne unsere Zustimmung geschenehen Act der Uebertragung der

Krone zu protestiren. (Bravo im Centrum.) Wir haben dieß nicht gethan. Haben wir dadurch nicht anerkannt, daß unser jugendlicher Monarch, kraft seiner eigenen, kraft des Erbfolgerechtes den Thron bestieg, und nicht abzuwarten brauchte, daß, und ob wir ihn hinaufsetzen. Und als in dem Antrittsmanifeste Sr. Majestät er davon sprach, daß er bereit sey, seine Rechte mit den Vertretern der Völker zu theilen, haben wir dagegen Protest eingelegt? und hätten wir es nach dem Principe der Volkssouveränität nicht thun müssen? Wäre dieses Princip das geltende, so hätte gesagt werden müssen, Se. Majestät sey bereit, das, was ihm von den Rechten des Volkes übertragen werden wolle, in Empfang zu nehmen? Das Alles haben wir nicht gethan. Damit haben wir das Princip der constitutionellen Monarchie in den von mir dargelegten Grundlagen anerkannt, und dieß, meine Herren, ist der wahrhafte, practische und positiv staatsrechtliche Standpunct, auf dem wir stehen. Ich habe endlich in der zweiten, von mir früher angedeuteten Richtung gesagt, daß es im Interesse der Freiheit selbst weder nothwendig noch zweckmäßig sey, ein solches, jeder Mißdeutung, jedem Mißverständnisse Raum gebendes Theorem an die Spitze unserer Verfassung zu setzen. Ich nehme um so minder Anstand, selbst hinsichtlich der Zweckmäßigkeit und Opportunität eines solchen Vorganges, dem gegebenen Verhältnisse die unabwiesbare Rechnung zu tragen, nachdem ich nicht zu denen gehöre, die durch die Erklärung des Ministeriums sich in der Freiheit ihrer Meinung beengt gefühlt haben, in welcher Beziehung ich nur anführe, daß ich schon mehrere Tage vor dieser Erklärung im Kreise meiner politischen Freunde gegen diesen §. 1 gesprochen, und mich auch schon vor dieser Erklärung als Redner dagegen eingeschrieben habe. Indem ich auf die gegebenen Verhältnisse zurückkomme, halte ich es nicht für nöthig, die Sache als eine Frage der Loyalität zu behandeln. Das wäre nach den Vorgängen vom vorgestrigen Tage in der That rein überflüssig; denn die damals unterlegene Partei hat niemals geglaubt, daß das Ministerium an seiner Loyalität zweifeln könnte, und die andere Partei war es gerade, die — um einen Witz, der von ihrer Seite gebraucht wurde, fortzuspinnen — die mit der rechten und linken Hand dagegen gekämpft hat, daß man vielleicht vermuthen könnte, man hätte an ihrer eigenen und freiwilligen Loyalität gezweifelt. (Bravo.) Indessen, wie die Sachen jetzt stehen, ich spreche es offen aus, handelt es sich um einen Conflict zwischen der Krone und dem Reichstage. Wenn ich dieses als etwas Besorgliches hervorhebe, meine Herren, so bin ich überzeugt, daß mir, wenigstens meine politischen Freunde, nicht den Vorwurf machen werden, daß es nur im Geringssten um die Fortdauer der Annehmlichkeit des Tagens in Kremsier zu thun sey (Heiterkeit), ich halte die Vermeidung eines Conflictes nur für wünschenswerth bei einem solchen Anlasse, wo es sich nach der Ansicht selbst derjenigen, die nicht meiner Theorie beitreten, um etwas Ueberflüssiges, um etwas sich von selbst Verstehendes, um etwas weniger Wesentliches, um etwas minder Practisches handelt, daß ich glaube, daß die Vermeidung eines solchen Conflictes, bei einem solchen Anlasse wünschenswerth sey, im Interesse der Freiheit, und wünschenswerth im Interesse der Ehre des Reichstages. Ich setze zwar voraus, meine Herren, daß Niemand unter uns einen solchen Conflict herbeiführen will, bloß um des Conflictes willen; ich wünschte aber auch, daß man nicht eben wegen eines solchen Theorems etwas Wesentliches gefährde. Der wirklich Starke, meine Herren, hazardirt nicht; Alles auf's Spiel setzt nur der Schwache, oder der Betzweifelnde. In meiner Heimath, meine Herren, haben wir das Sprichwort: „Wer über sich hauet, dem fallen die Späne in die Augen,“ und ich fürchte gar sehr, meine Herren, wenn wir nach 7monatlichem fast fruchtlosen Beisammenseyn, endlich beim ersten Beginnen unserer eigentlichen Aufgabe wegen einer, wie man sagt, für die wirklichen Volksrechte practisch nicht gar so wesentlichen Theorie, die Sache selbst auf die Spitze treibt, so wird dieser Vorgang nicht nur von unserer Immaturität und Unfruchtbarkeit ein leidiges Zeugniß geben, son-

den auch den künftigen Repräsentanten der Völker Oesterreichs ein zu bedauernswerthes und zu lange nachklingendes Prognostikon hinterlassen. Ich habe genug gesagt, meine Herren, und schließe mit dem Ausdrucke des Dankes dafür, daß Sie bei dem Anhören meiner Rede so viele Geduld bewiesen haben, und mit dem Ausspruche der Hoffnung, daß sich eine Vermittlung durch die Annahme des von dem ersten Redner vorgeschlagenen Amendements finde, worin das Princip des Ursprunges der Staatsgewalten bei Seite gelassen, das echt constitutionelle Princip der Theilung und constitutionsgemäßen Ausübung der Staatsgewalt gewahrt, und der Ausspruch dieses Principes zur Einreihung an der geeigneten Stelle verwiesen wird. (Verläßt unter großem Beifall die Tribune.)

Abg. Löhrer. (Besteigt dieselbe.) Befangen durch den Umfang, durch die Tiefe dieser Frage, befangen durch die schwierige Aufgabe, der Letzte zu sprechen, der Letzte nach einem so gewandten, so vielfach diesen Stoff umfassenden, umwälzenden Redner, stehe ich heute auf diesem Platze. Eine schwere Verantwortung liegt auf denen, die in einer Verhandlung das letzte Wort zu ergreifen, den letzten geistigen Streich zu führen haben, an den sich Jahrhunderte lange Folgen anknüpfen können. Es ist, meine Herren, ein Proceß, ein Proceß, wie ihn die Weltgeschichte in ihren Blättern öfters, und leider selten mit glücklichem Erfolge für die, an denen das Recht gewesen war, zeigt; der Proceß über den ewigen, wiederkehrenden Kampf zwischen dem Interesse der Dynastie und zwischen den Interessen der Völker. Wir stehen heute am Entscheidungspuncte: aus diesem Saale geht es hinaus, weit in alle die Länder, die vielleicht eine innere Nothigung, vielleicht der unbegriffene Weltenschlag der Geschichte in zufälligen Schaum spritzen, zusammen geführt, die aber jetzt beisammen sind, und bestimmt sind, beisammen zu bleiben, durch den laut und offen ausgesprochenen Willen aller der Völker, die hier beisammen tagen über das Geschick der österreichischen Monarchie, über das, was diese Monarchie künftig jedem Einzelnen, der geboren wird, mit der Bestimmung, Bürger dieser Monarchie zu seyn, bieten wird. — Heute noch schlagen die Thore der Entscheidung hinter uns zusammen, heute noch wird es entschieden werden, ob auch für künftige Zeit der Bürger dieses weithin reichenden Staates, sich als ein angeborenes Eigenthum einer angeblich mystischen, aus göttlicher Bestimmung entsprungener Idee und Gewalt erkenne und als solcher zu Boden schauen wird, oder ob er als freier Bürger, als freie Stütze einer freien Krone, die Stirne zum Himmel zu erheben hat. (Beifall.) Ich bedauere, daß diese hohe Versammlung berufen wurde, mit lauter, klarer Formel das letzte Wort der Völker in diesem Streite zu sprechen. Ich hätte gewünscht — und Zeuge dessen sey: ich war nicht für diesen Antrag eingeschrieben — es wäre uns möglich geworden, diesen Streit zu vertagen, vielleicht im freundlichen Verständnisse ihn der Lösung einer Zeit zu überlassen, in welcher jene Gegensätze weniger grell seyn dürften, als im Uebergange aus einer alten, hinter uns zusammengestürzten Periode zu einer neuen erst beginnenden. Es ist nicht rathsam und die Erfahrung aller Zeiten zeigt es, daß Nachdenken jedes Einzelnen kann es zeigen, es ist nicht rathsam, zu tief an der Wurzel zu graben, von welcher aus der Staat sich in tausend Zweigen emporarbeitet, der Stamm, die reiche Krone ist da, die Wurzel bleibt am besten geheimnißvoll bedeckt in dem Dunkel der Traditionen aus alten Zeiten, in der Anerkennung lang verklungener geschichtlicher Daten, wie jene wunderbare Eiche der nordischen Mythologie, beruht auf jenem Verborgenbleiben der tiefsten Fragen die Dauer des Staates, weil die Einigkeit, das Vertrauen zwischen den Beherrschten und Beherrschern am sichersten da bleibt, wo sie nicht gezwungen sind, so genau mit einander die Fragen zu erwägen, wie viel ist dein, wie viel mein, an dem, was wir gemeinschaftlich besitzen, besitzen sollen? Allein es ist anders geworden, es ist anders geworden durch die Erklärung des Ministeriums, von nun an können wir es nicht mehr einer künftigen Zeit überlassen. Die Frage ist in diesen Saal geworfen worden, man hat uns zwingen wollen, denn man hat uns selbst die stillschweigende Anerkennung zu einem

Fehler rechnen wollen, nun können wir uns nicht mehr feige wegwenden. Jeder Einzelne für sich entscheide sich nun, er spreche sich aus, ob er den Satz anerkennt, ob nicht? ein Drittes ist nicht mehr möglich. Wir können die Frage nicht einer künftigen Generation zu einer vielleicht bessern Lösung überlassen; ich bin den Verhandlungen, die sich nun hergezogen haben, aufmerksam gefolgt, doch ferne sey es von mir, das alte Spiel zu wiederholen. Wie zwei Spiegel, die sich einander gegenüber stehen, immer einer den andern und immer nur dunkler wiederzeigen, und keinen Gegenstand zwischen sich, so spinnt sich die Debatte unerquicklich fort, wenn jeder Redner es übernimmt, alle die Gründe auf den Tügel zu legen, ob sie sich verflüchtigen, die seine Vorredner gebraucht haben. Dem Letzten aber wird dann das traurigste Amt. Das Alles noch ein Mal zu wiederholen, das will ich nicht, ich will mich lieber an die Sache halten und da hätte ich unmittelbar an den Redner anzuknüpfen, der vor mir sprach, denn was früher gesprochen wurde aus der Gefühlswelt, darüber will ich kein Wort verlieren. Wer für ein Volk zu sprechen hat, der fühle eine andere Aufgabe in sich, als sentimental zu seyn, sonst würde ihm eine kalte Wassercur nöthig seyn, und so kann ich den Grund nicht anerkennen, daß, weil ein Thronwechsel vorgekommen, es hart erscheinen würde, um noch ein Mal von einer Uebertragung und Uebertretung der Gewalt zu sprechen, nachdem schon der frühere Kaiser ein solches Opfer gebracht. Hat doch das Ministerium selbst redlich und offen erklärt, daß die Pflichten eines Thronfolgers übernommen sind von dem, von dem er den Thron übernommen hat. Wenn also heute unser Kaiser Franz Joseph heißt, und nicht mehr Kaiser Ferdinand, so ist es dasselbe Verhältniß; es hat sich nur die Person, der Träger der Rechte geändert, die Kaiser Ferdinand gütig und weise und ungewungen bereits an seine Völker übertragen hat. Ich kann mich also der Theorie des Herrn Vorredners nicht anschließen, eben so wenig der Theorie, die das Ministerium entwickelt. Ueber die verschiedenen Staatstheorien, wie sie der Herr Redner vorher angeführt hat, in weitere Controverse einzugehen, unterlasse ich wohl besser. Es sind die entgegengesetztesten vertheidigt worden, und hüben und drüben sind Autoritäten, vor denen ich Nicht-Jurist mich ehrfurchtsvoll zurückziehen würde, wenn nicht die Geschichte und die Naturforschung im höheren Sinne Manches gäbe, was die selbstzufriedene Speculation, die sich aus ihren eigenen Gedanken den feinen Seidenfaden spinnt, vielleicht nicht gibt, vielleicht zu fein gibt, um an der Luft der Wirklichkeit zu dauern. Ich habe mit Erstaunen vor Allem einer Ansicht zugehört von dem Staate, wenn er als Vernunftpostulat betrachtet wird, der, daß damit zu gleicher Zeit ein Herrscher und Beherrschte gegeben seyen, und zu gleicher Zeit daraus die Entwicklung hervorgehe, daß directe deshalb an und für sich die ganze Staatsgewalt zwischen dem Regenten und dem Volke nicht getheilt sey, daß die Staatsgewalt nicht vom Volke ausgehen könne. — Nun erstens bemerke ich, daß ich in einem Staate, als solchen, wenn ich mir ihn gegeben denke, wohl erkenne den Gegensatz zwischen beherrscht und herrschend, weil dieß zwei completirende Begriffe im Staate sind, wie bei einem Individuum, das sich selbst bestimmt; der Staat aber ist auch ein Individuum. Die Nothwendigkeit, daß in dem Begriffe des Beherrschens, der, der Dynastie, ja auch nur der Monarchie liegt, die sehe ich nicht ein; daß in einer Republik, z. B. von jenen untheilbaren und unveränderlichen Rechten, wie sie der Begriff der Krone in monarchischen Staaten mit sich führt, die Rede seyn sollte, diesen Beweis habe ich in der Deduction des Redners nicht gefunden. Der Uebergang ist mir hiebei gänzlich entgangen, und ich weiß nur, daß in einer Republik wirklich das Volk selbst beherrscht ist, und das Volk selbst herrscht. Ich sehe also von vornherein die Nothwendigkeit nicht ein, daß der rein logische Gegensatz zwischen den Begriffen des Herrschenden und Beherrschten, ein concreter, unwandelbarer, ein solcher seyn sollte, daß sie sich nicht ineinander verändern, nicht miteinander verbunden werden könnten. Es setzt überhaupt die Theorie von den Rech-

ten einer Krone als Verkörperung jenes „Herrschenden“ den historischen Staat und nicht den Staat in abstracto voraus. Die Theorie des Staates ist später als der Staat, und darum bleibt der Staat, wenn er nicht historisch aufgefaßt ist, ein Geheimniß, denn die Theorie kann nicht den Gedanken gründen, sie nimmt ihn aus der Wirklichkeit und sucht ihn zurück zu entwickeln; sie sucht für ihn im Verstande die Rechtfertigung, derer er nicht bedarf, weil der Begriff als That in sich selbst seine Rechtfertigung hat. Die Staaten, wenn wir sie auf die Geschichte zurückführen, sind immer da gewesen, ehe wir ihre Entstehung sehen können. Ueber die Entstehung der Staaten ist mir wenigstens kein geschichtliches Factum bekannt. Die Staaten, die sich noch zu historischer Zeit ausgebildet haben, von deren Entstehung wir wissen, sind eben nur die Senker und Ableger wirklicher Staaten, daher waren für sie schon Modelle da. Wir haben nicht die Entstehung eines Staates in der Geschichte vor unsern Augen, an welchem wir den ersten Entstehungsproceß eines Staates sehen könnten. Wir werden also wohl am besten thun, wenn wir den Staat als ein naturhistorisches Factum nehmen, wie sie in der Menschen-natur gegründet sind. Um kurz zu seyn, der Staat ist das Product des Geselligkeitstriebes, daher das Bedürfniß, einem bestimmten Zwecke sich gemeinschaftlich zu unterordnen, um ihn erfüllen zu können. Damit ist aber noch nicht der nähere Inhalt gegeben, damit ist noch gar nicht gesagt, welches das concrete Verhältniß zwischen jenen, allerdings in jedem Staate sich darbietenden Factoren, nämlich der Selbstbestimmung und der Ausführung dieser Selbstbestimmung, oder, wie der Herr Redner vor mir es genannt hat, „zwischen Beherrschten und Herrschern ist. Wir wissen, daß, wo sich eine historische Herrschergewalt in der Geschichte zeigt, zeigt die Geschichte uns nur zwei Entstehungsweisen. Sie zeigt uns entweder wirkliche Wahl, also wirklichen Vertrag oder Duldung eines Fürsten, was der häufigere Fall, nämlich in jenen Staaten, von denen uns die Geschichte nicht günstig aufbewahrt, daß sie durch Wahl oder Vertrag gebildet worden sind. Das, meine Herren, sind die ersten constituirenden Reichstage, andere sind, beiläufig seit den Zeiten der Völkerwanderung, nicht mehr zu Stande gekommen, und man sollte daher nicht so leicht und geläufig ihre Theorie aufstellen, weil man sie nicht entwickeln kann, darum nicht, weil constituirende Reichstage nur ein Factum der ältesten Zeit, aus der europäischen Geschichte, und ein Factum der neuesten Zeit sind; nun wir wissen, solche constituirende Reichstage, z. B. die Wahl der Franken, die Wahl der Ungarn, die Wahl der Gothen, die wissen wir; von andern Reichen wissen wir, wie das nun eben geschieht, daß der Kräftige, der Talentvolle, der vom Glück Begünstigte, der Gründer einer Herrschaft war, so wie wir auch auf der andern Seite wissen, daß sich Republiken gebildet haben, wo kein Einzelner so glücklich war, für den Augenblick der geduldeten, der Allen, oder der vernünftigen Mehrzahl entsprechende Träger des Gesamtwillens zu seyn. Selbst gegeben aber, wir übergehen auf die Monarchie, so muß ich es total läugnen, wenn man die Monarchie, als solche, der Demokratie entgegensezt. Es sollte schon durch die Etymologie solchen Freunden einer Theorie, die für einen bestimmten Staat entwickelt wurde, und zwar für England und von da erst übertragen wurde auf andere Staaten, einleuchten, daß in den verschiedenen Wurzeln der Worte „Monarchie und Demokratie“, ein wesentlicher Unterschied der Sache bezeichnet ist, denn das Wort „Monarchie“ besagt, und die Geschichte der Monarchien, der griechischen Monarchie zum Beispiel, bezeugt es, daß nur eine Form damit genannt ist, nämlich die Ausübung der größeren oder kleineren Executivgewalt durch Einen, keineswegs aber das Maß der Gewalt, welches überhaupt dem Herrscher und Staate, sey jener nun eine einzelne oder Collectiv-Person, zugeheilt ist. Ich kann also durchaus nicht zugeben, daß das Wort „demokratische Monarchie“

einen Widerspruch in sich enthalte; denn es bezeichnet diejenige Regierungsform, wo allerdings der Wille der Mehrheit den Inhalt der Gesetze gibt, und die Monarchie bezeichnet, daß ein Einzelnr, der vom Volke hiemit Betraute, auch unwiderrüflich Betraute, der Orequent derselben sey. Ich komme weiter darauf zurück, daß der Vortrag des Herrn Abg. für Werfen allerdings eine sehr klare umfassende Darstellung der verschiedenen Theorien von dem Verhältnisse zwischen Regierten und Regierung, von dem Inhalte und der Form der Gewalten gegeben habe. Allein, ich möchte doch wieder bedauern, daß vielleicht es Vielen so gegangen ist, wie mit, denen über der angestregten Aufmerksamkeit auf die erste theoretische Entwicklung seiner Ansicht vom Staate überhaupt, entgangen ist, der nähere Zusammenhang seiner Ansicht von dem Verhältnisse dieses Reichstages — dieses Reichstages zu dieser Krone, nämlich von dem Verhältnisse der Staatsgewalten, wie sie in Oesterreich von nun an seyn sollen — dann könnte ich leider nicht jene Entschiedenheit, jenes offene Aussprechen, das letzte Wort erkennen, welches ich, wenn ich auch mit der Ansicht des Herrn Redners nicht übereinstimmend, gefunden hatte, in seiner Erörterung über den Staat überhaupt. Es ist viel gesagt worden, und der Herr Redner heute ist selbst wieder darauf zurück gekehrt, von dem eigenen, bald geschichtlichen, bald wieder übersinnlichen Rechtstitel der Krone auf und gegen das Volk. Aber mystisch oder juristisch (ich möchte das mehr eine schillernde Gedankenheit nennen, als einen Kern) ziehe ich diese schillernde Gedankenheit ab, so bleibt mir nichts Bestimmtes in der Hand. Ich möchte mich hier zu gleicher Zeit auch daran wenden, was das Ministerium gesagt hat, und zwar darum, weil ich auch in dem Gedankengange des Ministeriums nicht im Stande bin, die logische Präcision zu finden, die ich in einer Staatschrift erwarte, und an welche allein ich mich halten kann, und ich mich nur allein darnach halten kann, wenn ich mich darnach richten soll, um die Entscheidung zu erwarten. Ich muß vor Allem bemerken, daß das ein seltsamer Gegensatz ist, wenn man unterscheidet in der Erklärung des Staatsministeriums, ob dieser Paragraph als eine bloße Theorie, also abstracte in Betracht gezogen werde, oder ob sie an die Spitze der Grundrechte gesetzt werden solle. Ich bin der Meinung, das ist hier gar kein Gegensatz. Es versteht sich von selbst, daß Sie, wenn Sie die Grundgesetze eines Staates geben wollen, mit der Rechtslehre im Reinen seyn müssen, von welcher Sie ausgehen wollen, um Gesetze zu verwickeln; also konnte nicht das Dilemma gestellt werden, ob sie eine abstracte Theorie zu Grunde lege oder nicht. Eine solche steht hier aber nur aus einer practischen Nothigung, denn wir brauchen eine bestimmte Theorie, wenn wir ein bestimmtes Staatsrecht von nun in Oesterreich feststellen wollen. (Beifall.) Es ist eine Theorie, allein eine Theorie in einem solchen Falle, ist keine überflüssige. Durch das will ich mich zugleich gegen den verehrten Abgeordneten für Werfen erklärt haben.

Ich habe schon vorher bemerkt, ich hätte gewünscht, daß einer künftigen Zeit die Entwicklung dieser Theorie überlassen werde; weil es nun aber einmal seyn muß, daß wir sie bejahen oder verneinen, so will ich zeigen, worin ein wesentlicher Grund liegt, auf dieser Theorie zu bestehen. Ich und meine Freunde sind vollkommen mit dem Amendement des Abg. Schuselka einverstanden; wir wollen unmittelbar, um jedem Mißtrauen vorzubeugen, zu dem Satze, „daß alle Staatsgewalt vom Volke ausgeht,“ zugleich den Satz gestellt haben: „wie die Gewalten getheilt sind.“ Allein nur in der Regel ist ein Contract so, daß beide Theile wissen, was ihnen gehört; es weiß ein Jeder, daß zweifelhafte Fälle vorkommen können, und mit demselben Grunde, wie wir sie selbst in unserem bürgerl. Gesetzbuche, Theorien als Definitionen von Verträgen, als Regeln finden, für welche in einem zweifelhaften Falle eine kritische Auslegung die Vermuthung sey; so meine Herren, ist diese Theorie darum nöthig, weil

sie für unser Staatsrecht festsetzt, für wen die Vermuthung seyn soll, wenn einmal zwischen der Krone und dem Volke die Frage streitig werden soll, wer in einem gegebenen Falle im Rechte sey. Das, meine Herren, ist ein Fundamentalsatz, ein nöthiger, ein unentbehrlicher, nicht für Fälle, wo beide Theile wissen, wie die Gewalten getheilt sind, sondern für jene seltenen, aber gefährlichen, wo ein Zweifel entsteht. Es wäre am Ende nicht vorauszusetzen gewesen, daß schon in den nächsten Jahren einer neuen Constitution, wo beide Theile lebendig getragen werden von dem Gefühle des eben geschlossenen Vertrages, solche Zweifel auftauchen können, um gleich jetzt festzusetzen, für wen die Vermuthung streite. Es wären vielleicht spätere Zeiten gekommen, in welchen allerdings solche Controversen hätten entstehen können, und es wäre dann an der Zeit gewesen, einen solchen Satz auszusprechen und geltend zu machen, für den selbst einzustehen und den weitläufig zu beweisen, ich mich nun in einer Schwierigkeit befände, in der, daß ich mich schwer begeistern kann für Dinge, die mir leicht scheinen, und mir scheint dieser Satz so unwiderleglich, daß ich eben darum weniger Gründe für ihn wüßte. Die Theorie des Ministeriums, daß aus diesem Principe beklagenswerthe Irrungen entstanden sind, ist bereits widerlegt worden. Ich habe darauf nicht weiter einzugehen, ich muß aber wohl bemerken, daß auch in der Theorie des Ministeriums das geheiligte Recht der Monarchie so dargestellt worden ist, als ob es durch diese Erklärung angefochten schien. Meine Herren, verstehen wir uns, ich habe hier vermisst, sowohl in der Erklärung des Ministeriums, als in der Erklärung des Herrn Abgeordneten Lasser, das letzte Wort: „von wem geht eigentlich das Recht der Dynastie auf den Genuß der monarchischen Rechte aus?“ man erkläre es endlich, man sage: „Gibt es nach jener Theorie, nach jener mystischen Theorie, ein unbegreifliches, auf einer höhern providentiellen, leider nicht erklärbaren Anordnung bestimmtes Fürstenrecht? (Beifall.) Wenn das der Fall ist, dann, meine Herren, wird es an der Zeit seyn, die Vertheidiger jener Rede zu erinnern an die Gefahr, die hier liegt. Es ist gefährlich, an den Aberglauben zu appelliren (Bravo); wenn Sie an den Aberglauben appelliren, so müssen Sie auch das Gegentheil annehmen, wenn das für sich der Aberglaube ausspricht. Wenn Sie im bloßen Factum jedesmal Gottes Finger erkennen wollen, wenn Sie auf das eingehen, bedenken Sie wohl, daß der göttlichen Gewalt des Fürsten die göttliche Gewalt des Volkes entgegenstehen würde, sobald es stärker ist. Wenn bloß das Factum Recht hat, so müssen Sie jedes Factum anerkennen. Dann bedenken Sie, daß das Vertragsverhältnis für künftige Zeiten bloß von einem Momente abhängt, wie die Geschichte ihrer schon gehabt hat, daß dann niemals jenes dauernde Recht, welches wir dadurch gegründet hätten, daß das Volk in dieser Constitution anerkennt, es habe an eine Dynastie für immerwährende Zeit sein Recht freiwillig übertragen, jener Diamant-Schild, hinter dem England's Fürsten schlafen, nicht gegründet wird. Wo geglaubt wird, da kann auch gezweifelt werden, denn der Glaube hat auf den Beweis verzichtet, und dem Zweifel gegenüber könnt Ihr am Ende den Beweis nicht mehr führen, denn Ihr habt selbst dadurch, daß Ihr nur geglaubt, von vorne herein auf den Beweis verzichtet. (Beifall.) Ich glaube, es braucht nicht viel Worte, ein einfaches Durchblättern der Geschichte zeigt es, welchen Wechselfällen das Verhältniß zwischen Völkern und Dynastien unterworfen gewesen ist; ich kann nur glauben, daß, soweit meine Kenntnisse reichen, die Völker immer darum Dynastien gehabt haben, weil sie Dynastien haben wollen, und eine Dynastie, die von dem Volke nicht mehr gewollt würde, die wäre mit ihrem bloß göttlichen Werthe gewiß nicht genug gesichert. (Bravoruf.) Bedenken Sie es, meine Herren! ich stelle nur eine Frage an Sie: Sie haben Völker gesehen, ohne Dynastien; Sie haben Dynastien gesehen ohne Völker;

von welchem kehrt Ihr Blick mit mehr Befriedigung zurück, bei welchem von beiden Ansichten hatten Sie das Gefühl eines gesundgebliebenen, eines kräftigen, eines naturgemäßen? (Bravo.) Ich muß weiter erklären, daß ich mich in Bezug auf unsere Competenz vollkommen auf den Standpunkt stelle, von dem man sonst so gern ausgeht, von der streng constitutionellen Theorie, die, ich sage es nochmals, ihre Grundquelle endlich nur in englischen fictischen Verhältnissen hatte, bis Delolme daraus ein System gemacht. Meine Herren, wenn man von der Krone spricht, so spricht man von den Ministern, von den verantwortlichen; denn es ist ausdrücklich anerkannt, daß die Minister vollkommen die Persönlichkeit des Souverains zu decken haben. Was folgt aus dem Satze? Daß die Erklärung eines Ministeriums im Namen der Krone bindend bleibt für alle Ministerien. Heben Sie diesen Satz auf, wo bleibt dann jenes Verhältniß! Zu was sind die Minister, als mit ihrer Verantwortung die Krone zu decken. Wenn jedes neue Ministerium die Erklärungen des früheren Ministeriums aufhebt, durch seine bloße gegenseitige Erklärung aufheben kann, wo bleibt dann Treue und Glauben, wie soll dann eine Versammlung, wie die unsere, glauben, sie habe mit der Krone sich auf ein bestimmtes Rechtsverhältniß gestellt, wenn die Erklärung nur für das jeweilige Ministerium gelten soll? Nun aber, meine Herren, sind Sie Alle Zeugen gewesen, Sie haben es gehört, wie in unserer Versammlung von dem vorigen Ministerium die Erklärung gegeben wurde: „Das Ministerium erkenne jedem Volke das Recht zu, sich die Regierungsform selbst zu bestimmen. Sie haben die Erklärung gehört, daß die Majestät des Volkes und die Majestät des Thrones auf gleicher Höhe stehen (Bravo). Sie haben endlich unter Contrasignatur des früheren Ministeriums die freie Erklärung unsers gütigen Monarchen Ferdinand I., aus Innsbruck datirt, empfangen, daß das, was der Wille der vernünftigen Mehrheit der gesammten Völker Oesterreichs sey, ihm genehm seyn werde.“ Das Ministerium hat auf eine Interpellation auf diese Frage ausdrücklich erklärt, die Sanction sey die auf freier Selbstbestimmung beruhende Annahme, der in gesetzlicher Form ausgesprochene Gesamtwille, und nun, meine Herren, erfahren wir, daß der bestimmte Satz nicht mehr als ein Gesamtwille dieser Völker ausgesprochen werden, daß die bloße stillschweigende Anerkennung eines solchen Satzes bereits von dem Ministerium als ein Eingriff in die monarchische Grundlage betrachtet werden solle. — Meine Herren, es waren nur zwei Wege consequent seit dem März. Wenn uns damals eine Charte octroirt worden wäre, so wäre sie vom Volke angenommen worden, und sie wäre in diesem Augenblicke eine Thatsache, eine Thatsache des Rechtes, durch die freiwillige Annahme des Volkes. Nachdem aber keine Charte octroirt worden ist, nachdem in allen jenen Formeln das Ministerium im Namen der Krone die Verbindlichkeit übernommen hat, das anzuerkennen, aus freiem Triebe anzuerkennen, was der Gesamtwille der Völker seyn wird, so kann ich es nicht zugeben, daß das jetzige Ministerium diese Erklärung dadurch nichtig mache, daß es uns die Grenzen stecke, wie weit unser Gesamtwille gehen soll. (Beifall.) Wir haben unsere Schranken, wir haben sie, und man braucht uns nicht darauf zu erinnern, denn wir, die wir von dem Monarchen durch ein Manifest zusammen berufen worden sind, wir haben durch den bloßen Zusammentritt in Folge dieser Zusammenberufung die monarchische Form anerkannt; die monarchische Form ist für uns Pflicht, der Inhalt derselben ist für uns keine. Wir haben sie zu bestimmen. (Beifall.) Die Geschichte hat uns für den thatsächlichen Bestand nicht bloß in anderen Ländern, sondern auch in Oesterreich Mittel genug an die Hand gegeben, um der Behauptung entgegen zu treten, daß durch die Erklärung: „Alle Gewalt gehe vom Volke aus,“ wir dem geschichtlichen und thatsächlichen Bestande der Verhältnisse in unserem Staate entgegen treten. Es haben dieß gestern mehrere Redner theilweise angeführt, allein, ich möchte weiter erinnern, ich gehe gar nicht darauf ein, was in einem oder dem andern Ländertheile üblich war; für wen haben wir die Constitution zu machen, haben wir sie für einzelne Länder zu machen? Nein, wir haben sie

zu machen für jenes Oesterreich, für welches die Bezeichnung „österreichisches Bewußtseyn“ erst erfunden worden ist; wir haben sie für ein Oesterreich zu machen, welches alle jene Länder umfassen soll; und, meine Herren, von welcher Zeit datirt sich denn jenes Oesterreich, jenes Kaiserthum Oesterreich, für welches wir die Verfassung machen sollen? — In einzelnen Ländern, wie gestern angeführt wurde, für Böhmen, auch für Kärnten hätte angeführt werden können, ist die Frage historisch beantwortet, daß durch die freie Wahl die erste Dynastie gegründet wurde, und mithin das Erbrecht der folgenden Dynastien das Maß nahm von dem Rechtstitel der ersten. Allein ich gehe weiter und frage, von welcher Zeit datirt sich das Kaiserthum Oesterreich? Das Kaiserthum Oesterreich datirt sich von dem Augenblicke, wo das deutsche Reich aufgelöst wurde; es sind also keine alten geschichtlichen Beziehungen, es ist erst eine Generation vorüber, seit dem dieses Verhältniß überhaupt besteht, seitdem vom Kaiserthume Oesterreich die Rede seyn kann. Von wem geht denn die Gewalt des Kaisers von Oesterreich aus? die Gewalt des Königs von Böhmen, des Königs von Ungarn, des Herzogs von Steiermark? — das mögen die beantworten, welche die Angehörigen dieser Länder sind. Ich stelle mich auf einen anderen Standpunkt, auf den des Kaisers von Oesterreich; und jenes Kaiserthum Oesterreich besteht seit dem Jahre 1806, ist also nicht einmal durch jenes geheimnißvolle Dunkel geheiligt, auf welches sich die Vertreter der Legitimität so gerne berufen, in Staaten, die als solche schon länger bestanden haben; die österreichische Kaiser Gewalt ist nichts für sich Bestehendes, sie ist nur die Collectiv-Gewalt aller jener Kronen, die der Kaiser auf seinem Haupte vereinigt; selbst in dem bezüglichen Erlasse ist nicht davon die Rede, gleichsam eine neue Gewalt mit diesem Titel zu verbinden, von dem Tage ihres Beginnes an eine, wenn auch nur factische Ersetzung derselben zu beginnen. Von diesem Standpunkte aus muß ich gestehen, kann ich nicht einmal die stillschweigende Annahme zulassen, die der Redner vor mir in einer höchst anlockenden, reizenden Weise entwickelt hat, die, als seien die Dynastien ihrer Natur nach eine Rechtswohlthat für die unmündigen Völker, eine Vorsorge des göttlichen Richters durch Aufstellung von Vormündern, die noch dazu erblich sind. Es ist die Theorie des Patriarchal-Staates, den der Herr Redner bezeichnet hat, mehr vielleicht, als er gewollt hat, mit dem Gleichniß der Erziehung, nachdem er die Fürstengewalt als etwas Prädestinirtes, als ein Postulat der Vernunft hingestellt. Das ist zu viel auf ein Mal! Eine solche Cumulation ist verderblich. Ich muß gestehen, ich weiß nicht, ob irgend Jemand hier nach der Theorie des Patriarchal-Staates gelüftet, der da weiß, daß Staaten Produkte der Geschichte, nicht Produkte der Speculation sind. Die Speculation hat von jeher nichts anderes zu thun gehabt, als der Geschichte nachzuspüren, und die Geschichte hat sich um die Speculation nicht gekümmert. Wo aber der Patriarchal-Staat sich entwickelte, da beruhte er auf Tradition und Liebe, nicht auf Postulaten der Vernunft, darum mag sie erblich seyn. Die Theorie dagegen von der Erziehungsgewalt, das Gleichniß, daß Kinder nicht das Recht haben, zu sagen, obwohl die Erziehung für sie sey, gehe die Gewalt der Erziehung von ihnen aus; das alles ist eben pädagogisch, aber nicht sehr staatsklug, denn wenn der Regierungsgewalt bloß die Erziehungspflicht wäre, wie könnte sie länger dauern als unser Bedürfniß? (Heiterkeit.) Wir sind mündig und wer uns daher zumüthet, daß wir ein Gleichniß auf uns anwenden lassen, nach welchem der Monarch uns nur darum beherrsche, weil wir der Herrschaft nöthig haben, der greift unsere Mündigkeit an. Wir werden von einer Dynastie beherrscht, weil unsere Liebe, unser Wollen von ihr jene Leitung heischt, die wir uns, ohne eine solche an der Spitze, geben könnten, aber nicht wollen. Ich weiß die Zeit, und das ist die Zeit, auf welche man sich sonst so gerne beruft, jene der Theokratie, jene von Gottes Gnaden, und doch war jene Zeit, wo sich die Fürsten „von Gottes Gnaden“ schrieben, auch noch die Zeit, wo in einem spanischen Reiche die Vertreter des Volkes dem Fürsten den Degen an die Brust setzten und sagten: „Wir, die wir so viel

sind wie Ihr, machen Euch zu unserem Könige, wenn Ihr unsere Rechte achten wollt, wenn nicht, nicht.“ Dieser König, meine Herren, nannte sich auch „von Gottes Gnaden“, und ich lasse Sie selbst rathen, ob dieses „von Gottes Gnaden“ jene Theokratie und Pädagogie für Völker enthält, welche ein Herr Redner mit so vieler Beredsamkeit empfohlen. — Es ist endlich die seltsame Behauptung aufgestellt worden, daß von vornherein, nach Begriffen einer konstitutionellen Monarchie, das Wort von Theilung der Gewalten unpassend und nicht richtig sey. Es sey bekannt, die Gewalten seyen nur in der Art getheilt, daß die Exekutivgewalt dem Monarchen allein zustehe, die gesetzgebende getheilt sey zwischen ihm und den Repräsentanten des Volkes. Auch darauf habe ich zu erwiedern, daß diese Theorie wieder eine Abstraktion von geschichtlichen Fakten ist; die Theorie Delolme's von der englischen Konstitution ist jünger als jene Fakta, aus welchen sie deducirt werden könnte. Allein ich habe dieser Theorie zweierlei entgegen zu setzen. Erstens über die Theorie selbst ist zu erinnern, daß sie nur für ein bestimmtes Land besteht, aus bestimmten Daten, nicht aber für uns maßgebend seyn kann, da wir eben ein konstituierender Reichstag sind, der nun seit 1000 Jahren auf's Neue die Aufgabe zu wiederholen hat, die nach der Völkerwanderung jene campi marii zu erreichen hatten, in denen sich die Völker versammelten, wenn sie ein Land zum Sitze firmt, um eine Dynastie mit der Vollmacht zu beauftragen, sie zu beherrschen nach ihren Sitten und Gebräuchen, was in jener Zeit dasselbe war, was für uns die Konstitution; es ist aber noch eine zweite Einwendung dagegen zu machen, daß selbst in England jene Theilnahme an der Exekutive, die man uns so scharf und glatt abläugnet, nur in einer verhüllten Form wirklich besteht. Wer da weiß, daß in England ein Ministerium nicht bleiben kann, daß es eine moralische Unmöglichkeit ist, wenn es die Majorität gegen sich hat, wenn ihm die Majorität des Hauses ein Mißtrauensvotum gegeben (Bravo), der weiß auch, daß die Exekutive wohl formell dem Monarchen zusteht, allein, daß sie materiell ohne dem Willen der Volksvertreter keine praktische Folge haben kann: denn der Monarch findet keine Minister, die die Exekutivgewalt führten, als solche, welche mit der Majorität des Hauses sympathisiren, und also zugleich den Willen des Volkes mit dem des Monarchen ausüben. Es ist also die Exekutive nicht so scharf weggenommen, wie man früher sich bemühte, auszuführen; ich spreche mich aber vollkommen für den Antrag des Herrn Abg. Schuselka aus, ich würdige vollkommen die Bedenkllichkeiten, die nicht bloß für das Ministerium, als solches, sondern die von anderen Theilen unseres Staates, die an anderen Orten laut werden können. Ich bin vollkommen dafür, daß, um jeder solchen falschen Auslegung, als werde durch den Satz: „Alle Gewalt geht vom Volke aus“ die Monarchie in Frage gestellt, daß sogleich dem vorgebeugt werde durch den zweiten Satz, durch die Anerkennung des faktischen Bestandes und durch die rechtliche Begründung dieses faktischen Bestandes, daß die Gewalten von nun an, nach den in der Konstitution enthaltenen weiteren Bestimmungen, zwischen Monarchen und Volk getheilt sind. Es ist zu bedauern, daß man einen Satz irgendwo mißverstehen kann, welcher doch offenbar nur die ewig gleiche innere Natur des Verhältnisses bezeichnet, welcher Satz nur bezeichnen würde, daß für immerwährende Zeiten die letzte Rechtsquelle für die Inhabung der dynastischen Rechte in Oesterreich eben der Gesamtwille der Völker sey, durch welchen sich die Völker selbst für immerwährende Zeiten gebunden haben. — Es ist in meinen Augen diese Theorie und ihre wirkliche Ausübung ein so untrennbares, sich wechselseitig stützendes Ganzes, wie der Mittelpunkt und der Kreis, der den Mittelpunkt umgibt. Allein, wenn diesem Bedenken, wenn irgend einem Zweifel dadurch vorgebeugt, irgend eine schlimme Folge kann ausgewichen werden durch das Hinsetzen des Satzes: „Von nun an sey die bestehende faktische Theilung der Gewalt auch rechtlich geheiligt“, so bin ich vollkommen damit zufrieden. Es wird dann, wenn die zwei Sätze neben einander zu stehen haben, zu gleicher Zeit die innere Berechtigung für immerwährende Zeiten zur Ausübung jener Rechte gegeben seyn, deren näheres Maß im zweiten Satze mit im Ein-

verständnis steht. Ich hätte für diesen Satz vielleicht noch viel zu sagen, allein ich selber gestehe, daß eine längere Discussion, die Spannung, die uns dieser Tage ergriffen hat, mir es nicht wünschenswerth erscheinen läßt, daß die Entscheidung länger verschoben werde. Wir stehen in diesen Tagen an einem Wendepunkt, es liegt hinter uns unendlich viel und vor uns thut sich eine unabsehbare Zukunft auf. Wenn ich ein Bild gebrauchen dürfte, so erinnert mich der heutige Tag, der Gedankenkampf, der hier laut schallend geschlagen wird, an die Sage von der Hunnenschlacht. Sie wissen, daß damals nach jenem furchtbaren Kampfe zwischen Civilisation und Barbarei, der auch ein Entscheidungskampf eines neuen Lichtes für Jahrhunderte war, daß man damals sagte, jener Kampf sey so gewaltig erbittert gewesen, daß in der Nacht die Geister der Erschlagenen über der Schlachtplatz noch einmal den Entscheidungskampf schlugen, den sie am Tage mit ihren Leibern geschlagen haben; so scheint mir dieser heilige Boden hier heute die Wahlstätte zu seyn, wo sich die Gedankenwelt vergangener Jahrhunderte mit den noch ungeborenen Entwicklungen einer neuen Freiheitsära zum letzten Kampfe getroffen haben. (Bravo) Ein anderer Reichstag ist in Umständen, die ich nicht näher schildern will, in der großen Aufgabe, diesen Kampf zu lösen, gescheitert, vielleicht durch seine eigene Schuld gescheitert. Wir aber stehen noch auf einem Boden, der schuldlos und rein ist, wo wir mit gleicher Ehre siegen oder fallen können. Wenn in Folge dieses Kampfes heute die Möglichkeit sich ergeben sollte, daß unsere Existenz aufhöre, dann, meine Herren, würde ich Ihnen zurufen: Es hat jedes menschliche Ding in sich selbst seine Schranken, jeder Existenz ist die Linie der Entwicklungen vorgezeichnet, die sie durchlaufen kann. Doch besser aufgelöst werden, als verfaulen bei lebendigem Leibe. (Verläßt unter Beifall die Tribune.)

Abg. B a c a n o. Ich habe im Namen der Minorität des Ausschusses ein Minoritätsvotum einzubringen gehabt, bin aber durch den Schluß der Debatte daran gehindert worden, es zu motiviren. Ich glaube, es liegt nicht im Sinne des Gesetzes, die Ansicht der Minorität des Ausschusses nicht zu motiviren.

Pr ä s. Ich theile die Ansicht des Herrn Antragstellers des Minoritätsvotums. Falls das Haus keine Einwendungen erhebt, würde ich bitten, zur Begründung zu schreiten.

Abg. B a c a n o. Dieses Minoritätsvotum lautet dahin, daß dem §. 1, wie er in dem neuen Entwurfe festgesetzt wurde, ein Einleitungs-Paragraph vorzugehen habe, folgenden Inhaltes: „Die Aufgabe des Staates ist der Schutz der angeborenen und erworbenen Rechte seiner Angehörigen, und die nur durch die Zusammenwirkung aller Staatsbürger mögliche Förderung ihres Gemeinwohles. Die einzelnen Staatsbürger übertragen von der Gesamtheit ihrer Rechte nur so viel an den Staat, als zu diesem Zwecke nöthig ist.“ Man hat nämlich dem Constitutions-Ausschusse zum Vorwurfe gemacht, daß er nicht systematisch, d. i. unter Aufstellung eines obersten Grundsatzes vorgegangen ist. Man hat ihm ferner zum Vorwurfe gemacht, daß er mit dem §. 1 des neuen Entwurfes gleichsam mit der Thür in's Haus gefallen sey; man hat endlich gesagt, dieser Paragraph und dieser Grundsatz gehören gar nicht in die Grundrechte. Nach dem ersten Entwurfe des Constitutions-Ausschusses wurde die Einleitung und der Uebergang zu den Grundrechten vermittelt durch zwei Paragraphen. Weil sich aber in den Berathungen der Abtheilungen gegen diese beiden Paragraphen, und insbesondere gegen den ersten, Stimmen erhoben, und der erste Paragraph wegen der Aufzählung der wichtigsten Grundrechte angegriffen wurde, indem man eine communisistische oder socialisistische Auslegung dieser Aufzählung befürchtete, weil ferner der zweite Paragraph des ersten Entwurfes ohne den ersten Paragraphen ohne Sinn seyn würde, so trug der Constitutions-Ausschuß den Beschlüssen der Abtheilungen Rechnung, und ließ in seiner Minorität die beiden ersten Paragraphen weg; die Minorität glaubte jedoch, daß eben dadurch obige Vorwürfe gerechtfertigt würden und hat sich geinigt auf einen andern Einleitungs-Paragraph, welchem man nicht mehr den Vorwurf machen kann, der die beiden andern treffen könnte. In dem ersten

Abfasse dieses Einleitungs-Paragraphes ist nämlich nicht eine Definition des Staates, keine rein wissenschaftliche Definition des Staates gegeben, wohl aber ist darin angegeben die Aufgabe des Staates, nämlich der Schutz der Rechte und die Förderung des Gesamtwohles; die Aufgabe des Staates ist jedenfalls eine zweifache, und ich will sie bezeichnen als eine negative und positive. Ich will den Staat betrachtet haben als Rechts- und als socialen Staat. Als Rechtsstaat wird er die Eingriffe in die Rechtssphäre Einzelner hintanzuhalten und gut zu machen haben; als Rechtsstaat wird er die Polizei und richterliche Gewalt in sich begreifen; ich habe mich daher sehr gewundert, wie gerade von einem Rechtsgelehrten der Rechtsstaat dem Polizeistaate entgegengesetzt wurde, das bemerke ich nur vorübergehend. Die positive Wirksamkeit des Staates wird jedoch in der Beförderung des geistigen und materiellen Wohles bestehen; jedoch ist die Minorität nicht der Ansicht, daß der Staat verpflichtet sey, das geistige und materielle Wohl jedes Einzelnen als solchen zu fördern, daß z. B. jeder Einzelne auf seinen Lebensunterhalt, auf seine Arbeit, auf sein Wohlbefinden Anspruch machen könne, sondern der Staat ist nur so weit verpflichtet zur Förderung des Gemeinwohles beizutragen, als dessen Erreichung nur möglich ist, durch Zusammenwirkung aller Staatsbürger, wo eben die Kräfte des Einzelnen nicht ausreichen. Hierzu rechne ich z. B. allgemeine höhere Bildungsanstalten, großartige Communicationsmittel, selbst den Schutz des Staates gegen Außen, die Erhaltung von Handelsverbindungen, Erhaltung der Handelsbeziehungen etc. Man sieht daher, daß die Einleitung dieses Paragraphes nicht die Fehler hat, wie die vorigen Einleitungs-Paragraphen, indem man nämlich ersterem gar keine communistische oder socialistische Interpretation unterschieben kann. Uebrigens kann ich die Ungefährlichkeit dieses Paragraphes schon deshalb empfehlen, weil ihn auch der Abgeordnete für Werfen, der gegen den ersten Paragraphen gesprochen hat, als solchen hingestellt. Der zweite Theil dieses Einleitungs-Paragraphes, nämlich: die einzelnen Staatsbürger übertragen von der Gesamtheit ihrer Rechte so viel an den Staat, als zu diesem Zwecke nöthig ist, dieser zweite Theil des Einleitungs-Paragraphes stellt den Standpunkt fest, von welchem der Constitutions-Ausschuß die Grundrechte betrachtet hat. Es wurde demselben nämlich wiederholt vorgeworfen: die Grundrechte seyen eine zweite Auflage der bekannten allgemeinen Menschenrechte der Franzosen. Dieses ist vollkommen unbegründet; der Constitutions-Ausschuß wollte zum Gegenstand seiner Grundrechte nur diejenigen Rechte machen, die dem Individuum, insofern es als bereits im Staate lebend gedacht wird, übrig geblieben sind von den allgemeinen angeborenen Rechten. Es liegt daher in diesem zweiten Absatze des Eingangs-Paragraphes eben die Beschränkung der angeborenen Rechte, es liegt darin der Maßstab, nach welchem diese Beschränkung auszumessen ist. Uebrigens enthält dieser Absatz gar nichts Neues, denn unser bürgerliches Gesetzbuch vom Jahre 1811 stellt beinahe mit denselben Worten denselben Grundsatz auf, indem es im §. 16 sagt: „Jeder Mensch hat angeborene, schon durch die Vernunft erworbene Rechte, und ist daher als eine Person zu betrachten.“ „Was den angeborenen natürlichen Rechten angemessen ist, wird so lange als bestehend angenommen, als die gesetzmäßige Beschränkung dieses Rechtes nicht bewiesen ist.“ In privatrechtlicher Beziehung ist sogar diese Beschränkung gesondert, welche aber in staatsrechtlicher Beziehung weg bleibt. Ich glaube, daß in diesem Paragraphen die Einleitung der Grundrechte, die Erklärung derselben und deren Beschränkung liegt, und ich muß daher auf dessen Annahme antragen, wenn der §. 1 überhaupt angenommen wird, daß er diesem Paragraphen vorausgeschickt werde, weil sonst jene Vorwürfe, die man dem Constitutions-Ausschuße gemacht hat, nicht behoben würden.

Präsident. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Tribune zu besteigen.

Berichterst. Kieger. Meine Herren, es wird mir schwer fallen, über eine Frage, die schon so vielfach und nach allen Seiten besprochen worden ist, etwas Neues vorzubringen. Ich weiß nicht, ob es mir noch gelingen wird, da Sie schon so erschöpft sind, einige Aufmerksamkeit für mich zu

gewinnen. Indes, ich halte es für meine Pflicht, auf einige Einwendungen, welche gegen den Paragraphen vorgebracht worden sind, zu erwiedern. Ich habe den Antrag des Ausschusses nach zwei Seiten hin zu vertheidigen. Während der Sprecher vor mir der Ansicht ist, daß ein Paragraph vor dem ersten Paragraphen aufzunehmen wäre, gegen dessen Aufnahme sich die Majorität des Ausschusses nach wiederholter reiflicher Erwägung ausgesprochen hat, sind wieder sehr viele Redner der Ansicht gewesen, daß ein Princip gar nicht auszusprechen wäre, dessen ausdrückliches Aussprechen der Ausschuß für eine Nothwendigkeit gehalten hat. Was nun die Ansicht des Herrn Abg. Vacano betrifft, der das dritte Minoritätsvotum zum §. 1 hier aufgenommen wissen wollte, so war der Verfassungsausschuß in dieser Beziehung der Ansicht, daß es nicht unsere Aufgabe sey, philosophische Rechts-Deductionen zu geben, oder theoretische Sätze aufzustellen. Er glaubt, die Aufgabe des constituirenden Reichstages sey, Gesetze zu geben, und zwar positive von practischer Bedeutung und Folge. Der im §. 1 des Minoritätsvotums enthaltene Ausspruch ist nun nach der Ansicht der Majorität ohne practische Bedeutung. Er ist für den gemeinen Mann unverständlich, unfruchtbar, für den Gebildeten aber, insofern er in der Wissenschaft anerkannt ist, unnöthig, insofern er aber in der Wissenschaft bestritten ist, wäre es jedenfalls besser, ihn, ich möchte sagen, dem gelehrten Gewissen der politischen Ueberzeugung eines Jeden zu überlassen. In der Theorie ist die Ansicht von dem Bestande angeborener Rechte vielfältig bestritten. Es gibt im Naturzustande gar kein Recht, das Recht setzt erst einen Rechtszustand voraus, eine Gesellschaft, welche diesem Rechte die Garantie gibt, welche es schützt, bis dahin; im bloßen Naturzustande gibt es kein Recht, sondern nur ein Beherrschungsvermögen, so das Verlangen des einzelnen Menschen, die eine oder die andere Sache zu besitzen und zu genießen, welches Verlangen sich in so lange mit Erfolg geltend macht, als nicht ein Anderer auftritt, der mit größerer Gewalt dieselbe Sache für sich in Anspruch nimmt. Es ist also das angeborene Recht nichts mehr als ein fiktiver Ausdruck; wo keine Gesetze sind, gibt es auch keine Rechte, es gibt keine Sicherheit, es gibt kein Eigenthum. Jedes Recht setzt eine Gegenverpflichtung voraus, in dem Naturzustande aber kann man diese Gegenverpflichtung nicht geltend machen, weil die Executionsmittel fehlen. Das Recht der persönlichen Freiheit im Naturzustande ist ein unbeschränktes, wenn Sie wollen, unbeschränkt, weil zügellos, aber eben deshalb auch wieder ein unendlich beschränktes, weil einem Jeden daselbe zügellose Recht gebührt, daher nur die Gewalt entscheidet. In dem Naturzustande ist Jeder der Feind eines jeden, keiner genießt irgend eine Sicherheit; die Menschen stehen nebeneinander gewissermaßen im Kriegszustande, wie die Thiere in der Natur, die sich gegenseitig verfolgen und aufzehren. Dieses drückende Gefühl, daß es im Naturzustande kein Recht gibt, hat eben die Menschen erst zur Ueberzeugung gebracht, daß man Gesetze geben müsse, um Rechte zu schaffen; es ist also das Anerkennen des Bedürfnisses von Gesetzen, welche Rechte schaffen, noch nicht das Recht selbst; das Bedürfnis ist nicht das Mittel, der Hunger ist nicht die Speise. Aus diesem geht also hervor, daß die Aufstellung des Satzes, daß der Staat die angeborenen Rechte zu vertheidigen habe, nichts anders ist, als eine *petitio principii*. Hätten wir wirklich angeborene Rechte, so müßte es sich mit denselben eben so verhalten, wie mit dem Instinct bei den Bienen. Die Bienen, welche in einer gewissen Ordnung nebeneinander leben, eine Theilung der Arbeit unter sich treffen, dieser Instinct führt sie gerade die rechte Bahn; sie gehen nicht weiter, als gerade ihr Bedürfnis sie führt, die eine greift nicht in die Sphäre der andern; dieß ist aber bei den Menschen nicht der Fall, er erkennt im Naturzustande nicht ein beschränktes Maß seiner Rechte, bei ihm ist die Gewalt im Naturzustande das, was allein entscheidet. Und die Gewalt ist kein Recht. — Nun, Sie sehen, meine Herren, daß dieser Satz von angeborenen Rechten auch in der Theorie bestritten werden kann und vielfach bestritten worden ist. Ist es also wohl der Mühe

werth, einen Satz auszusprechen, den selbst die Wissenschaft nicht für stichhältig erkennen will? Einen Satz, der ohnedem nicht wesentliche praktische Folgen hat? Zudem war die Majorität des Ausschusses der Ansicht, daß es gefährlich sey, solche allgemeine Sätze auszusprechen. Gefährlich, denn die Constitution soll ein Gemeingut des Volkes werden. Wenn sich nun der gemeine Mann eines Principes bemächtigt, welches so vielfache Corollarien zuläßt, welchen Gefahren haben wir dann den Staat ausgesetzt? Sie wissen, meine Herren, daß selbst das göttliche Wort, die Bibel, durch falsche Interpreten so viel Unheil in der Welt angestellt hat; um wie viel mehr Unheil kann dieser Satz bewirken, wenn er so allgemein hingestellt wird. Dieses waren die Gründe, welche die Majorität des Verfassungsausschusses bestimmt haben, sich gegen das Minoritätsvotum, welches vom Herrn Abg. Vacano vertheidigt wurde, auszusprechen. Wenn ich diese Ansicht der Majorität nicht besser vertheidige, so werden die Herren die Erklärung dessen darin finden, daß mein Name unter jenem Minoritätsvotum steht. Ich komme nun zu dem §. 1. Ich habe bei diesem Paragraphen vor Allem den Constitutionsauschuß gegen eine falsche Deutung desselben in Schutz zu nehmen. Man will in diesem Paragraphen etwas finden, was nicht darin steht, und was auch der Ausschuß nie hineinlegen wollte. Man glaubt, es wäre durch diesen Paragraphen dem Monarchen alle Souveränität abgesprochen, die Krone aller Souveränität geradezu entkleidet, und dieselbe einzig und allein und ausschließlich dem Volke vindicirt. Das war ganz und gar nicht der Fall; der Ausschuß war weit entfernt, den Boden zu verkennen, auf dem wir stehen; der Ausschuß war eben so weit entfernt, das constitutionell-monarchische Princip irgend in Abrede stellen zu wollen, das constitutionelle Princip, welches die Theilung der Staatsgewalten zwischen Volk und Fürsten postulirt. Es ist ein Uebelstand, daß dieser Paragraph, daß dieses ganze Capitel von den Grundrechten, aus dem Contexte herausgerissen, Ihnen hat vorgelegt werden müssen. Die Schuld liegt nicht an Ihrem Verfassungsausschuße, sondern an den eigentlichen Verhältnissen von Oesterreich. Meine Herren, die Aufgabe, in Oesterreich eine Monarchie, eine constitutionelle Monarchie nach den Erfordernissen unserer Zeit und den Bedürfnissen der Völker zu gestalten, ist eine so schwierige, wie sie noch nie einem Menschen zu Theil geworden ist — Diese Aufgabe zu lösen, ein, ich möchte sagen, symmetrisches Gebäude aufzubauen, ohne eine *tabula rasa* zu machen, ohne alle die nationellen, provinziellen und historischen Ueberkommenschaften geradezu zu zerstören, das ist wahrlich keine geringe Aufgabe. Ein Anderes ist es mit der Aufstellung der allgemeinen Grundrechte. Das sind eben Rechte, welche allen Menschen gemeinsam sind, das ist eine Aufgabe, die sich auch in den Verfassungen anderer Staaten bereits gelöst vorfindet. Diese Aufgabe auch für uns zur Lösung zu bringen, hat uns also nicht so viel Schwierigkeiten bereitet; darin liegt der Grund, daß wir die Grundrechte früher zur Debatte gebracht haben, als die Verfassung im Allgemeinen. Wäre dieses nicht geschehen, so hätten Sie wahrscheinlich an der Spitze der Verfassung Oesterreichs den Grundsatz gefunden: „Oesterreich ist eine constitutionelle Monarchie, erblich im Hause Habsburg-Lothringen“, und wäre dieser Paragraph vorgegangen, so hätte wahrscheinlich Niemand gegen den Ausschuß den Verdacht von republikanischen Tendenzen erheben können. Ihr Ausschuß wollte mit dem §. 1 nichts mehr sagen, als daß Staatsgewalten in ihrem Ursprunge vom Volke ausgehen. Nur in diesem Sinne kann und werde ich den Antrag des Ausschusses vertheidigen, daß die Staatsgewalten in ihrem Ursprunge vom Volke ausgehen. Damit ist also nicht gesagt, daß sie auch gegenwärtig noch dem Volke allein zukommen. Die Ansicht aber, daß sie ursprünglich vom Volke ausgegangen sind, ausdrücklich auszusprechen, hielt der Ausschuß für eine Nothwendigkeit. Er that dieß fast einstimmig, und ich muß mich sehr verwundern, daß der Abgeordnete von Werfen, welcher Mitglied dieses Ausschusses ist, gegenwärtig diesen Satz bestritten hat. Er hat an den Beratungen, an den drei- und vierfachen Beratungen dieses Satzes Antheil genommen, und hat diesen